Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6764

22. 03. 90

Sachgebiet 753

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG)

A. Zielsetzung

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände (Reichsgesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 — RGBl. I S. 188 — sowie die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände — Erste Wasserverbandverordnung — vom 3. September 1937 — RGBl. I S. 933 —) soll an heutige demokratrische und rechtsstaatliche Verhältnisse angepaßt werden. Außerdem sollen die Wasser- und Bodenverbände im Hinblick auf die sich wandelnden Verhältnisse im ländlichen Raum mit neuen landeskulturellen Aufgaben betraut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, daß die vorhandenen Wasser- und Bodenverbände unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen, insbesondere des Verwaltungs- und des Verwaltungsverfahrensrechts, ihre Tätigkeit im ländlichen Raum fortsetzen können. Unter möglichst weitgehender Beibehaltung bewährter Vorschriften beschränkt sich die Regelung auf das für eine bundeseinheitliche Rechtsform Erforderliche. Es wird viel Spielraum für eine Gestaltung des Verbands durch Satzungsbestimmungen und ggf. durch Landesrecht eingeräumt. Auch für die Gestaltung des Aufgabenbereichs der Wasser- und Bodenverbände ist eine flexible Lösung vorgesehen. Im übrigen regelt der Gesetzentwurf die inneren Verhältnisse des Wasser- und Bodenverbands als reines Organisationsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Anforderungen an die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände nicht entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (44) — 712 04 — Wa 14/90

Bonn, den 22. März 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Wasserverbandsgesetz

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften für den Verband

§ 1

Zweck und Rechtsform

(1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann ein Wasser- und Bodenverband (Verband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden; er ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Zulässige Aufgaben

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können Aufgaben des Verbands sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Name

(1) Der Name des Verbands soll seine Eigenschaft als Wasser- und Bodenverband, seine Hauptaufgabe und seinen räumlichen Wirkungsbereich erkennen lassen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bezeichnungen der Verbände können beibehalten werden.

§ 4

Mögliche Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder können sein:

1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zuläßt.

(2) Dem Bergwerkseigentum im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 stehen die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes sowie auch Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben, widerrufen oder erloschen sind, gleich.

§ 5

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

(1) Unternehmen des Verbands im Sinne dieses Gesetzes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.

(2) Der Umfang des Unternehmens ist, soweit er sich nicht hinreichend aus der Satzung ergibt, in einem

Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

§ 6

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbands und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden durch eine Satzung geregelt, soweit nicht dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften der Länder etwas anderes bestimmen.

(2) Die Satzung muß mindestens Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz des Verbands,
2. Aufgabe und Unternehmen unter Hinweis auf die Pläne, soweit solche nach § 5 Abs. 2 erstellt werden,
3. Verbandsgebiet,
4. Mitgliedschaft und Anlage eines Mitgliederverzeichnisses,
5. Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, und diesen sonst obliegende Verpflichtungen,
6. Grundsätze für die Beitragsbemessung,
7. Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane,
8. Verbandsschau,
9. Satzungsänderungen,
10. Bekanntmachungen des Verbands.

(3) Wenn der Verband Beamte haben soll, muß die Satzung zusätzlich auch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbands, insbesondere hinsichtlich des als oberste Dienstbehörde zuständigen Organs sowie der als Dienstvorgesetzte vorzusehenden Stelle, enthalten.

ZWEITER TEIL

Errichtung des Verbands

ERSTER ABSCHNITT

Errichtungsarten

§ 7

Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

(1) Ein Verband wird errichtet

1. durch einen einstimmigen Beschluß der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung,
2. durch einen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung sowie die Heranziehung nicht einverstandener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt oder
3. von Amts wegen.

Der Verband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht.

(2) Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

(3) Der Genehmigungsakt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 sowie die Satzung sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Beteiligte

(1) Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 4 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen,

1. die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
3. die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben,

wenn sie von der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 als Beteiligte festgestellt worden sind. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Beteiligter.

(2) Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

§ 9

Heranziehung zur Mitgliedschaft

Beteiligte, die der Errichtung des Verbands nicht zugestimmt haben, sind — auch gegen ihren Willen — als Verbandsmitglieder heranzuziehen. Die Aufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise von der Heranziehung absehen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Zulässigkeit der Errichtung von Amts wegen

(1) Ein Verband kann von Amts wegen errichtet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Die Errichtung nach Absatz 1 ist insbesondere zulässig

1. zur Regelung des Wasserabflusses, zum Schutz vor Hochwasser, Sturmfluten und Überschwemmungen oder zur Unterhaltung nicht schiffbarer Gewässer, sofern die Maßnahmen zweckmäßig durch einen Verband durchgeführt werden können,

2. zur Beseitigung von Abwasser, sofern dieses zu erheblichen Schäden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft führt, die auf andere Weise zweckmäßig nicht verhindert werden können,

3. zur Durchführung von Unternehmen, die zum Schutz der Umwelt oder der Natur oder zur Landschaftspflege geboten sind, sofern die hierzu erforderlichen Maßnahmen zweckmäßig nur durch einen Verband durchgeführt werden können.

(3) § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Errichtungsverfahren

§ 11

Einleitung des Errichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren zur Errichtung des Verbands wird durch einen Antrag eines oder mehrerer Beteiligter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese von Amts wegen eingeleitet.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Aufgaben und den Umfang des Verbands und seines Unternehmens umschreiben (Errichtungsunterlagen). Zu den Errichtungsunterlagen gehören der Plan für das Unternehmen und ein Kostenanschlag, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, ein Satzungsentwurf, ein Verzeichnis der Beteiligten sowie Tatsachenangaben, aus denen sich das Stimmenverhältnis zur Berechnung der Mehrheit ermitteln läßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen.

(4) Legen die Beteiligten die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vor oder sind die Unterlagen ganz oder teilweise ungeeignet, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung entwerfen und, soweit erforderlich, die Unterlagen selbst beschaffen.

§ 12

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der Aufsichtsbehörde zur Vorbereitung der von ihr nach diesem Gesetz im Errichtungsverfahren zu treffenden Maßnahmen die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder vergleichbare Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder Besitzer unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Aufsichtsbehörde eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 13

Feststellung der Beteiligten, Stimmenzahl

(1) Für das Errichtungsverfahren hat die Aufsichtsbehörde die Beteiligten festzustellen. Sie hat ferner die auf jeden Beteiligten entfallende Stimmenzahl zu ermitteln. In einem Verfahren mit mehr als zwei Beteiligten hat kein Beteiligter mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(2) Hat der zu errichtende Verband nicht nur dingliche Verbandsmitglieder, ist für die Stimmenzahl der von der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwartende Vorteil maßgebend. Bei Beteiligten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist ihre Stimmenzahl in einem angemessenen Verhältnis zu den Stimmenzahlen der übrigen Beteiligten durch Schätzung festzulegen.

(3) Hat der Verband nur dingliche Verbandsmitglieder, ist Maßstab der Stimmenzahl der Flächeninhalt der betroffenen Grundstücke, für Eigentümer von Bergwerken der zu erwartende Vorteil; in besonders begründeten Fällen kann an Stelle des Flächeninhalts ein geschätzter Vorteil als Maßstab gewählt werden.

(4) Stellt die Aufsichtsbehörde zu Unrecht Personen als Beteiligte fest oder unterläßt sie zu Unrecht eine solche Feststellung, hat dies auf die Wirksamkeit von Beschlüssen der Beteiligten im Errichtungsverfahren sowie auf die Errichtung des Verbands keinen Einfluß.

§ 14

Bekanntmachung des Vorhabens, Verhandlungstermin

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung öffentlich bekanntzumachen; die Errichtungsunterlagen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind für die Dauer von mindestens einem

Monat vor dem ersten Verhandlungstermin auszulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluß der Beteiligten über die Errichtung des Verbands einschließlich Plan und Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen. Der Beschluß erstreckt sich auch auf Anträge und Einwendungen von Beteiligten. Die Verhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde geleitet; sie sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde kann Personen oder Stellen, die nicht Beteiligte sind, die Teilnahme an den Verhandlungen gestatten, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften an dem Errichtungsverfahren zu beteiligen sind oder es für das Errichtungsvorhaben zweckmäßig erscheint.

(3) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 festgestellten Beteiligten anwesend ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beteiligten gefaßt werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Verhandlungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen.

(5) Zu den Verhandlungsterminen sind die Beteiligten von der Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen sowie unter Hinweis auf den Gegenstand der Verhandlung zu laden. Wenn es wegen der Zahl der Beteiligten zweckmäßig erscheint, können für Teilgebiete des Verbands getrennte Verhandlungstermine anberaumt werden. Bei mehr als 50 Beteiligten wird die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen.

(6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

§ 15

Beschlußfassung

(1) Für die Beschlußfassung genügt einfache Mehrheit der Beteiligten. Beteiligte im Sinne des § 14 Abs. 6 sind bei der Feststellung der Mehrheit nur zu berücksichtigen, wenn sie ihre Stimmen einheitlich abgeben. Für die Vertretung sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts der Länder sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mehrheit wird nach den Stimmenzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopfzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie dem Beschluß zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Über jede Verhandlung hat die Aufsichtsbehörde eine Niederschrift zu fertigen, in die auch Anträge und Einwendungen im Sinne des § 14 Abs. 4 aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist den an der Verhandlung Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob sie genehmigt ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind. Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift, ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt diese Niederschrift als genehmigt; hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 16

Errichtung von Amts wegen

(1) Soll ein Verband von Amts wegen errichtet werden, hat die Aufsichtsbehörde mindestens die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen zu erstellen oder zu beschaffen. Die §§ 9, 12 und 13 Abs. 1 Satz 1 gelten auch für die Errichtung von Amts wegen; § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Den Beteiligten ist in einem oder mehreren Anhörungsterminen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 1 und 4 bis 6 und § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 17

Überleitung eines Errichtungsverfahrens

Lehnt in einem Errichtungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die Mehrheit der Beteiligten die Errichtung eines Verbands ab, kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren in ein solches nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 überleiten, sofern die Gründung des Verbands im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 16 Abs. 1 vorgeschriebene Verfahrenshandlungen, die bereits im bisherigen Verfahren vorgenommen worden sind, brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 18

Entscheidung über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten

(1) Über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten im Sinne von § 14 Abs. 4, die von der Mehrheit im Verhandlungstermin abgelehnt worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag des Beteiligten durch besonderen Bescheid; dieser Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung des Verbands gestellt werden.

(2) Über abgelehnte Anträge und Einwendungen eines Beteiligten in einem Errichtungsverfahren nach

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Aufsichtsbehörde nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch besonderen Bescheid.

§ 19

Änderung der Errichtungsunterlagen

(1) Wird einem Antrag nach § 18 Abs. 1 durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung stattgegeben und ist infolgedessen eine Änderung der Errichtungsunterlagen erforderlich, haben die Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluß zu fassen. Kommt ein Beschluß nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der in Satz 1 genannten Entscheidung zustande, ändert die Aufsichtsbehörde die Errichtungsunterlagen; die Änderung ist — soweit erforderlich — zu begründen.

(2) Wird einem Antrag oder Einwendungen nach § 18 Abs. 2 durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung stattgegeben, hat die Aufsichtsbehörde die Errichtungsunterlagen im erforderlichen Umfang zu ändern.

(3) Nachträgliche Änderungen der Errichtungsunterlagen sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 20

Erste Berufung der Organe

Nach der Entstehung des Verbands sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Verbands.

§ 21

Verfahrenskosten

(1) Bare Auslagen, die einem antragstellenden Beteiligten (§ 11 Abs. 1) für die Beschaffung oder Erstellung von Errichtungsunterlagen erwachsen, sind von dem Verband zu erstatten; das gleiche gilt für bare Auslagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 erwachsen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die baren Auslagen, die im Errichtungsverfahren durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, dem jeweiligen Antragsteller oder Einwendenden auferlegen.

(3) Alle übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden Kosten trägt der Verband. Kommt es nicht zur Entstehung des Verbands, sind Verfahrenskosten von demjenigen zu tragen, bei dem sie angefallen sind.

DRITTER TEIL

Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

ERSTER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 22

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind — vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 23 und 24 — die Beteiligten, die der Errichtung des Verbands zugestimmt haben oder die zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 23

Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden

(1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in einen bestehenden Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern. Das gleiche Recht hat der Verband, wenn die Satzung es vorsieht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand.

§ 24

Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anzunehmen.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds

festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 25

Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 sind im Fall des

a) § 23 Abs. 1 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß,

b) § 23 Abs. 2 Satz 1 der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,

c) § 23 Abs. 2 Satz 2 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß sowie die künftigen Verbandsmitglieder,

d) § 24 Abs. 1 die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß

zu hören.

(2) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. In der Satzung können weitergehende Verpflichtungen festgelegt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, daß sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht sinngemäß.

ZWEITER ABSCHNITT

Verbandsbeiträge

§ 28

Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden schädigenden Auswirkungen begegnet.

(5) Soweit Eigentümer, die nur zur Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Wasser- und Bodenverband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keinen Schaden verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragslasten frei.

(6) Die Satzung kann für besondere Härtefälle eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung vorsehen.

§ 29

Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 30

Maßstab für Verbandsbeiträge

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende

Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

(2) Die Satzung kann für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festlegen.

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(2) Die Satzung kann zulassen, daß die Erhebung der Verbandsbeiträge Stellen außerhalb des Verbands übertragen wird.

(3) Durch die Satzung können Zuschläge zu rückständigen Verbandsbeiträgen vorgeschrieben werden.

(4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

DRITTER ABSCHNITT

Benutzung von Grundstücken

§ 33

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die Satzung kann zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben weitere Beschränkungen des Grundeigentums vorsehen.

(3) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können — vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen — aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden.

§ 34

Deichvorland

Hat der Verband Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen, hat er die Befugnisse nach § 33 auch an dem nicht zu ihm gehörenden Deichvorland, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen; für das Unternehmen benötigte Stoffe kann er — vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen — auch aus diesem Deichvorland entnehmen.

§ 35

Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 36

Ausgleich für Nachteile

(1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach §§ 33 bis 35 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

(2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 37

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 38

Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile im Sinne des § 36 so wesentlich, daß das in Anspruch genommene Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, daß der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung des Grundstücks maßgeblich.

§ 39

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die diesem zustehenden Nutzungen. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

VIERTER ABSCHNITT

Enteignung für das Unternehmen

§ 40

Zweck und Gegenstand der Enteignung

(1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden.

(2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet oder Unterverbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstükken gleich, Grundstücksteile gelten als Grundstücke.

(3) Durch Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.

§ 41

Zulässigkeit und Umfang der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt voraus, daß der Verband sich ohne Erfolg ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Gegenstands der Enteignung (§ 40) zu angemessenen Bedingungen bemüht hat. Der Verband hat glaubhaft zu machen, daß der Gegenstand der Enteignung innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

(2) Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken. Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zum Teil enteignet werden, so ist auf Antrag des Eigentümers die Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit auszudehnen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 42

Entschädigung

Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten. Hierfür gelten §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs entsprechend.

§ 43

Anwendung von Landesrecht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft, gilt das Enteignungsrecht des Landes, in dem die von der Enteignung betroffenen Gegenstände belegen sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verbandsschau

§ 44

Verbandsschau, Schaubeauftragte

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Verbandsschau ganz oder teilweise unterbleibt. Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung oder den Ausschuß für die in der Satzung festgelegte Zeit gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau; die Satzung kann Abweichungen hiervon vorsehen.

§ 45

Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

VIERTER TEIL

Verbandsverfassung

§ 46

Organe

(1) Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuß als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder hat.

(2) Die Organe können eine andere Bezeichnung führen.

§ 47

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 48

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Satzung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse entsprechend; für die Beschlußfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Für das Stimmrecht der Mitglieder gelten § 13 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 6 zweiter Halbsatz und § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 entsprechend, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

(4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 49

Verbandsausschuß

(1) Hat der Verband keine Verbandsversammlung, obliegen deren Aufgaben einem Verbandsausschuß. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verbandsversammlung gelten für den Verbandsausschuß entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses in durch die Satzung bestimmten Zeitabständen aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung; die Satzung kann ein anderes Wahlverfahren zulassen. Wiederwahl ist möglich. Die Satzung kann für jedes Mitglied des Verbandsausschusses einen ständigen Vertreter zulassen.

§ 50

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Im Verbandsausschuß hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 51

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

In Verbänden, die einen Verbandsausschuß haben, unterrichtet der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbands.

§ 52

Vorstand, Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese Verbandsvorsteher, besteht er aus mehreren Personen, so ist der Vorstandsvorsitzende Verbandsvorsteher. Die Stellvertretung im Vorstand ist in der Satzung zu regeln.

(2) In der Satzung kann der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu wählen ist. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 53

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt die Verbandsversammlung auch den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Soweit die zur Vertretung des Verbands erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 54

Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 55

Gesetzliche Vertretung des Verbands

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verbandsvorsteher allein oder nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt ist. Die Satzung kann ferner einem Geschäftsführer des Verbands bestimmte Vertretungsbefugnisse zuweisen. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 56

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse entsprechend, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 57

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

FÜNFTER TEIL

Satzungsänderung sowie Umgestaltung und Auflösung des Verbands

ERSTER ABSCHNITT

Satzungsänderung

§ 58

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 59

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 58 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

ZWEITER ABSCHNITT

Umgestaltung

§ 60

Zusammenschluß

(1) Verbände können sich zu einem neuen Verband zusammenschließen, wenn der Umfang der Verbandsaufgaben den Bestand mehrerer Verbände nicht mehr rechtfertigt oder Verbandsaufgaben durch einen Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder die Erfüllung der Aufgaben aus anderen Gründen nicht mehr gesichert ist. Der Zusammenschluß erfolgt

1. durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen eines Verbands oder mehrerer Verbände als Ganzes auf einen der sich zusammenschließenden Verbände oder
2. durch Gründung eines neuen Verbands und Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen anderer Verbände als Ganzes auf den neuen Verband.

(2) § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Der Zusammenschluß wird mit der durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; gleichzeitig gelten die Verbände, die nicht mehr weiterbestehen sollen, als aufgelöst.

§ 61

Übertragung von Aufgaben

Ein Verband kann einzelne Aufgaben und Unternehmen sowie das diesen dienende Vermögen und die auf sie bezogenen Mitgliedschaften auf einen anderen Verband übertragen sowie sich in mehrere Verbände aufspalten. In diesen Fällen gelten § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie §§ 59 und 60 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Auflösung

§ 62

Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbands beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbands aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern. Kommt die Verbandsversammlung der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.

(3) Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen.

§ 63

Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Verbands wickeln der Vorstand oder die durch Beschluß der Verbandsversammlung dazu berufenen Liquidatoren die Ge-

schäfte ab. Die Aufsichtsbehörde kann unter Abberufung des Vorstands einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

(3) Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 64
Aufbewahrung der Bücher, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbands bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbands die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

SECHSTER TEIL
Rechnungswesen

§ 65
Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften für das Haushaltsrecht. Durch Landesrecht kann eine andere Regelung getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die zuständige Prüfstelle.

§ 66
Schuldübernahme

(1) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband eine Schuld übernimmt, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in der vorher ausgesprochenen Absicht aufgenommen hat, das Unternehmen des Verbands vor dessen Gründung zu beginnen.

(2) Die Anordnung der Behörde tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Erklärung des Verbands.

SIEBTER TEIL
Verfahrensvorschriften

§ 67
Öffentliche Bekanntmachungen

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren. Durch Landesrecht kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 68
Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlands und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, daß Anordnungsbefugnisse auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern eines Unterverbands und Dienstkräften des Verbands oder eines Unterverbands wahrgenommen werden können.

§ 69
Freiheit von Kosten

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind frei von Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 70
Geltung von Landesrecht

Erstreckt sich das Verbandsgebiet auf mehr als ein Land, gilt für die Rechtsverhältnisse des Verbands das Recht des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat.

§ 71
Schiedsgericht

Die Satzung kann die Schaffung eines Schiedsgerichts vorsehen, das bei Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, auf schriftlichen Antrag der Parteien ent-

scheidet. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

ACHTER TEIL

Aufsicht, Oberverband, Unterverband

§ 72

Aufsicht, Oberverband, Unterverband

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wenn ein Verband einen anderen Verband zum Mitglied hat oder wenn mehrere Verbände Aufgaben für dieselben Grundstücke haben, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde den einen der Verbände zum Oberverband bestimmen. Die für die Aufsicht über den Oberverband zuständige Behörde führt auch die Aufsicht über den Unterverband.

§ 73

Örtliche Zuständigkeit

Bei einem Verband, dessen Verbandsgebiet sich auf mehr als ein Land erstreckt oder erstrecken soll, bestimmen die beteiligten Länder die Aufsichtsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen.

§ 74

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 75

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 76

Ersatzvornahme

Kommt der Verband einer Anweisung der Aufsichtsbehörde, die diese auf Grund ihrer Aufsichtsbefugnis erläßt, nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle des Verbands das Erforderliche anordnen und auf dessen Kosten selbst oder durch einen anderen durchführen; die Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der Länder finden entsprechende Anwendung.

§ 77

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbands es erfordert, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Geschäfte des Verbands oder eines Verbandsorgans auf Kosten des Verbands führt. Für den Beauftragten gilt § 27 entsprechend.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 78

Außerkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung
2. die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 753-2-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung

mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften außer Kraft.

(2) Rechtsbehelfsverfahren sowie Verfahren zur Gründung, Satzungsänderung, Umgestaltung oder Auflösung von Verbänden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach dem bisher geltenden Recht fortgeführt.

§ 79

Bestehende Verbände

(1) Die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verbände (Altverbände) wird durch § 78 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Entsprechen Satzung und innere Organisation von Altverbänden den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen. Dies gilt nicht für die Aufgaben des Verbands, die Bestimmungen darüber, wer Verbandsmitglied ist, den Beitragsmaßstab sowie das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung.

(3) Für Altverbände kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landesrecht eine vereinfachte Möglichkeit der Auflösung von Amts wegen zugelassen werden.

§ 80

Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage

Auf Verbände, die durch besonderes Gesetz errichtet worden sind oder errichtet werden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden ist.

Artikel 2

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

In § 43 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188)" durch die Worte „Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom . . . (BGBl. I S. . . .)" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat immer mehr gezeigt, daß gemeinschaftliches Handeln bei der Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse die beste Form der Förderung und Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und der Vorsorge vor ihren Gefahren ist. Neben dem Bund, den Ländern, den Kreisen und Gemeinden sind vielfach die Wasser- und Bodenverbände Träger für die Durchführung dieser Aufgaben geworden. Die Zahl der im Bundesgebiet bestehenden Verbände beträgt rund 12 000. Bei weitem die meisten Wasser- und Bodenverbände sind landwirtschaftlich orientiert und haben die Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Aufgabe. Dreieinhalb Millionen Hektar Land sind in diesen Verbänden zusammengeschlossen, das ist fast ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Bundesgebietes; hierin sind auch die Verbände eingeschlossen, die die allgemeine Aufgabe des Schutzes von Leben und Eigentum vor den Fluten des Meeres und der Flüsse haben. Auch die Unterhaltung und Abflußregelung von Gewässern, die Trink- und Brauchwasserversorgung, die Feldberegnung und der Wirtschaftswegebau sind vielfach Aufgabe dieser Verbände. Der verbandsmäßige Zusammenschluß von Beteiligten zur Sammlung und Reinigung von Abwasser hat als Folge der durch die Wirtschaftsentwicklung und Siedlungstätigkeit vermehrten Verschmutzung der Gewässer eine große Bedeutung für die Allgemeinheit.

Bis zum Jahre 1938 war das Recht dieser Verbände in zahlreiche Landesgesetze zersplittert. Die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen und zum Teil auch ihre Unübersichtlichkeit zwangen zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsquelle für alle Wasser- und Bodenverbände. Mit dieser Zielsetzung wurde das Reichsgesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 erlassen (RGBl. I S. 188). Dieses Gesetz war ein aus drei Paragraphen bestehendes Rahmengesetz, das den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigte, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Recht der Wasser- und Bodenverbände neu zu gestalten. Auf diese Ermächtigung ist die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) gestützt, durch die die zuvor bestehende Rechtszersplitterung beseitigt wurde. Diese Verordnung stellt seither die umfassende Rechtsgrundlage der Wasser- und Bodenverbände dar.

Die Zweite Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729) und die Dritte Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 20. April 1943 (RGBl. I S. 268) regelten nur zeitbedingte Fragen und sind überholt.

II.

Die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) enthält zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr in Einklang mit dem Grundgesetz und seiner rechtsstaatlichen Ordnung stehen und deshalb nicht fortgelten. Ferner gibt es eine Reihe von Regelungen, die nach heutiger Auffassung gelockert werden sollten. Zum Beispiel ist das Selbstverwaltungsrecht der Wasser- und Bodenverbände zugunsten einer weitgehenden staatlichen Einflußnahme stärker eingeschränkt, als es sachlich geboten ist. Bei der Gründung von Verbänden kann die Gründungsbehörde den Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung ändern, sofern nur der Verhandlung nicht die Grundlage entzogen wird (§ 165 WVVO). Die Beteiligten sind lediglich zu hören; es bedarf aber nicht ihrer Beschlußfassung (§ 162 WVVO). Das Verhandlungsergebnis ist für die Verbandsgründung nicht entscheidend (§ 166 WVVO). Die Mitgliederversammlung ist kein Beschlußorgan, sondern hat lediglich beratende Funktion. Selbst die Anhörung der Verbandsmitglieder kann durch die Satzung ausgeschlossen werden (§ 63 WVVO). Für die Bildung des Vorstands steht dem Verbandsausschuß nur ein Vorschlagsrecht zu, das für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlich ist; die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorstand in anderer Weise bilden (§ 48 WVVO). Ferner hat die obere Aufsichtsbehörde das Recht, den Verbandsausschuß in anderer Weise als durch Wahl der Mitglieder zu bilden (§ 55 Abs. 2 WVVO).

Darüber hinaus sind weitere Vorschriften der WVVO novellierungsbedürftig. Hierbei handelt es sich u. a. um Bestimmungen, die die Übertragung des Enteignungsrechts auf den Verbandsvorstand und die Durchführung des Enteignungsverfahrens durch ihn betreffen (§§ 30 bis 33 WVVO) sowie um die endgültige Entscheidung über die Entziehung und Beschränkung des Eigentums durch Bescheid der oberen Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 und § 34 WVVO).

Bei der Vielzahl der erneuerungsbedürftigen Vorschriften ist eine Änderung einzelner Vorschriften der WVVO nicht zweckmäßig. Vielmehr ist das bisherige Recht durch eine vollständige Neuregelung zu ersetzen. Hierzu bedarf es eines Gesetzes, da die Verordnungsermächtigung in § 1 des Wasserverbandgesetzes vom 10. Februar 1937 wegen ihres nationalsozialistischen Charakters nicht fortgilt.

Auch die Länder sind überwiegend der Auffassung, daß eine neue bundesrechtliche Regelung des Wasser- und Bodenverbandswesens notwendig ist. Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vertreten allerdings die Ansicht, daß es sich

bei der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung und der Unterhaltung kleinerer Gewässer um primär kommunale Aufgaben handelt; diese Aufgaben seien daher im kommunalen Bereich zu erfüllen, so daß es der Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht bedürfe.

Der Entwurf enthält, wie die WVVO, keine erschöpfende Regelung für die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden; vielmehr läßt er auch die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden durch Sondergesetz zu. Für das geltende Recht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Erftverbandsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BVerfGE 10,89 [100 ff.]) ebenfalls die Zulässigkeit der Gründung eines Wasser- und Bodenverbands durch Sondergesetz ausdrücklich bestätigt. Es hat u. a. ausgeführt: „Die WVVO, die auf kleinere und mittlere Verbände zugeschnitten ist, stellt keine kodifikatorische Regelung des gesamten Wasserverbandsrechts dar ... So ist nicht ersichtlich, daß die WVVO die Form der Verbandsgründung auch in allen Sonderfällen ausschließlich bestimmen sollte."

Der Entwurf behält diese Rechtslage in seinem § 81 (im folgenden Text der Begründung sind Paragraphen ohne Bezeichnung solche des Entwurfs) ausdrücklich bei. Er bietet eine besondere Rechtsform — den Wasser- und Bodenverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft — für die Durchführung bestimmter Aufgaben an. Damit folgt er einmal der wasserverbandsrechtlichen Tradition und zum anderen dem Wunsch der Länder, gewachsene Sonderregelungen in diesem Rechtsbereich fortführen und vom Bundesrecht abweichende Regelungen von Fall zu Fall durch besonderes Landesgesetz treffen zu können. Darüber hinaus stellt der Entwurf in den §§ 2 und 7 Abs. 2 den Ländern einen Entscheidungsspielraum zur Verfügung, der es ihnen erlaubt, durch Landesgesetz oder auch im Gesetzesvollzug ihren besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

III.

1. Die WVVO ist als Reichsrecht für Wasser- und Bodenverbände nach Artikel 125 Nr. 1 GG Bundesrecht geworden, weil sie Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft.

   Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage insoweit ausdrücklich bejaht, als die Vorschriften der WVVO über Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden die Wasserbeschaffungsverbände betreffen (BVerfGE 58,45 [56]). Die Gründung eines solchen Verbands diene der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung, gehöre also zu einem Bereich, für den nach Artikel 74 Nr. 17 GG eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bestehe. Diese umfasse auch die Regelung der Organisation und Auflösung eines solchen Verbands sowie der Rechtsstellung seiner Mitglieder entsprechend der Besonderheit der zu ordnenden Lebenssachverhalte und der dabei auftretenden Gemeingefahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die WVVO ebenfalls, und zwar als Ganzes, dem Bundesrecht zugeordnet (vgl. BVerwGE 3, 1 [3 ff.]; 7, 17 [23]; 10,238 [241]).

2. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände ist zwar als solches im Katalog der Artikel 74 und 75 GG nicht aufgezählt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Regelung dieser Materie ergibt sich aber aus den Zwecken, für die Wasser- und Bodenverbände gegründet werden und aus den Aufgaben, die sie durchführen können. Der Entwurf stützt sich daher auf mehrere Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung.

   Im einzelnen ist das Wasserverbandsrecht bei den in Artikel 74 Nr. 11, 14, 17 bis 21 GG sowie in Artikel 75 Nr. 3 und 4 GG aufgezählten Gesetzgebungszuständigkeiten einzuordnen.

   a) Hauptaufgabe der meisten Wasser- und Bodenverbände ist es, für größere Gebiete eine Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen z. B. durch die Verbesserung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes herbeizuführen. Die Wasser- und Bodenverbände dienen damit der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung. Insoweit unterfällt die Regelung der Wasser- und Bodenverbände dem in Artikel 74 Nr. 17 GG umschriebenen Bereich (vgl. BVerwGE 3, 1 [3]; 7, 17 [22]; 10,238 [240]). Im Aufgabenkatalog des § 2 gilt dies vor allem für die Nummern 1 bis 8 und 11.

      Wasser- und Bodenverbände zu industriellen Zwecken unterfallen dem Recht der Wirtschaft, insbesondere des Bergbaues, der Industrie oder Energiewirtschaft, mithin dem Bereich des Artikels 74 Nr. 11 GG (vgl. BVerwGE 3, 1 [4]). In § 2 kommen für diesen Bereich die Nummern 1, 2, 8 bis 10 in Frage.

      Wasser- und Bodenverbände zu Zwecken der Schiffahrt sind dem Artikel 74 Nr. 21 GG zuzuordnen (vgl. BVerwGE 3, 1 [4]). Die Nummern 1 und 2 des § 2 können auch auf diese Zuständigkeitsnorm gestützt werden.

      Im Hinblick auf die enge Verbindung, die in der Natur zwischen Boden und Wasser besteht, ist eine Regelung der mit Wasser und Boden befaßten Verbände auch den Vorschriften zuzurechnen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung machen, d. h. dem Bodenrecht der Nummer 18 des Artikels 74 GG (vgl. BVerwGE 3, 1 [4]; 7, 17 [21]). § 2 Nr. 6 kann auch auf diese Vorschrift gestützt werden.

      Die Abwasserbeseitigung ist zwar als grundsätzliche Verpflichtung im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 18a, 18b) geregelt. Zweck der Abwasserbeseitigung ist es aber vor allem, die Gewässer reinzuhalten, und zwar in erster Linie für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Daher kann eine Kompetenz des Bundes für die in § 2 Nr. 9 aufgeführte Aufgabe aus Artikel 74 Nr. 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und

übertragbare Krankheiten) und 20 (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln pp.) GG bejaht werden.

Die Vorschriften des Entwurfs über eine Enteignung für Aufgaben des Wasser- und Bodenverbands stützen sich auf Artikel 74 Nr. 14 GG.

b) Die bisweilen im Schrifttum vertretene Ansicht, wonach die Rahmenkompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt nach Artikel 75 Nr. 4 GG als lex specialis zu den in Artikel 74 GG aufgeführten — der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegenden — Rechtsgebieten anzusehen sei, haben weder das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 58,45 [62]) noch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwGE 7,17 [19 f.]) geteilt. Das Bundesverfassungsgericht stellte hierbei klar, daß Vorschriften über den Wasserhaushalt im Sinne von Artikel 75 Nr. 4 GG nur Regeln für die haushälterische Bewirtschaftung des in der Natur vorhandenen Wassers nach Menge und Güte seien. Ferner hält es jedenfalls mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 21 GG eine (teilweise) Überschneidung zwischen konkurrierender und Rahmengesetzgebungskompetenz für ausgeschlossen. Es könne nicht unterstellt werden, daß das Grundgesetz dieselbe Sachkompetenz in zwei Bestimmungen mit verschiedenem Ausmaß regele. (vgl. BVerfGE 15,1 [14 f.]). Auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff „Recht des Wasserhaushalts" in Artikel 75 Nr. 4 GG ein inhaltlich selbständiger (vgl. BVerwGE 7, 17 [19 f.]).

Es bestehen bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß der Bundesgesetzgeber vorliegend seine Gesetzgebungskompetenz auch auf die jeweils speziellen Normen des Artikels 74 GG stützt.

c) Neu im Aufgabenkatalog des § 2 sind die Nummern 12 und 13. Schon heute nehmen Wasser- und Bodenverbände in Zusammenhang mit anderen Aufgaben auch solche aus dem Bereich des Naturhaushaltes sowie der Landschafts- und Gewässerpflege wahr. Das geschieht allerdings wohl nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben, die der Verband ansonsten zu erfüllen hat.

Für die Zukunft erscheint es zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen, daß Wasser- und Bodenverbände Tätigkeiten im Bereich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auch als eigenständige Aufgabe übernehmen. Denn aus einer vermehrten Schaffung von dem Naturschutz dienenden Gebieten und der Stillegung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann sich durchaus ein neues Betätigungsfeld für Wasser- und Bodenverbände entwickeln.

Die Gesetzgebungskompetenz für § 2 Nr. 12 leitet sich aus Artikel 75 Nr. 3 und Artikel 74 Nr. 17 GG ab. Die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen sowie von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, insbesondere die Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen, dienen nicht zuletzt der Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Verbesserung der Agrarstruktur.

d) Schließlich können die Aufgaben in § 2 Nr. 1, 2, 8 und 11 auch auf Artikel 75 Nr. 4 GG gestützt werden.

e) Für die in § 2 Nr. 10 und 13 genannten Aufgaben ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Sachzusammenhang mit den anderen aufgeführten Aufgaben.

3. Der Gesetzentwurf regelt nur die inneren Verhältnisse des Wasser- und Bodenverbands, enthält also keine materiellen Regelungen für die angesprochenen Aufgabengebiete. Vielmehr ist er ein reines Organisationsgesetz und insoweit vergleichbar etwa mit dem Aktiengesetz oder dem GmbH-Gesetz. Die Bundeskompetenz für ein solches Gesetz ist gegeben, da die Gesetzgebungszuständigkeit für die in Artikel 74 GG aufgeführten Sachbereiche auch das dazugehörige Organisationsrecht umfaßt (vgl. auch BVerfGE 58, 45 [61]; BVerwGE 7, 17 [22]).

4. Der Entwurf enthält keine abschließende Aufzählung der Aufgaben, die von einem Wasser- und Bodenverband wahrgenommen werden können. Er gibt damit den Bundesländern, die zum Teil einen engeren, zum Teil aber auch einen weiteren Aufgabenkatalog für wünschenswert halten, die Möglichkeit der Einschränkung oder Ergänzung durch Landesrecht.

5. Das Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist aus verschiedenen Gründen zu bejahen. Eine landesrechtliche, mit Sicherheit von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelung des Wasserverbandsrechts würde dem Zweck der Wasser- und Bodenverbände nicht gerecht werden, weil die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben nicht spezifisch für ein bestimmtes Land sind, sondern überall im Bundesgebiet anfallen können. Daher muß ein Organisationsgesetz, das wie das vorliegende für eine bestimmte Art von Aufgaben eine besondere Rechtsform in Gestalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft schafft, bundeseinheitlich gelten. Ferner gibt es Wasser- und Bodenverbände, die sich auf Gebiete verschiedener Länder erstrecken. In diesen Fällen müßten ohne bundeseinheitliche gesetzliche Regelung Staatsverträge geschlossen und entsprechende Ratifikationsgesetze erlassen werden. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände kann somit durch die Gesetzgebung der Länder nicht wirksam geregelt werden, so daß ein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung besteht (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 GG). Auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordert im vorliegenden Fall eine Regelung durch Bundesrecht (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

6. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für verfahrensrechtliche Regelungen folgt der Zuständigkeit für das materielle Recht, auch wenn die

Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und insoweit das Verwaltungsverfahren an sich selbst regeln können (Artikel 84 Abs. 1 GG).

IV.

1. Der Entwurf des Wasserverbandsgesetzes (Artikel 1) beruht auf folgenden Grundüberlegungen:
   - Das Recht der Wasser- und Bodenverbände soll an heutige demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse angepaßt werden, jedoch unter möglichst weitgehender Beibehaltung der bestehenden Regelungen, um eine größtmögliche Kontinuität im Leben der vorhandenen Verbände zu gewährleisten.
   - Die Regelungen sollen sich auf das für eine bundeseinheitliche Rechtsform Erforderliche beschränken und möglichst viel Spielraum für eine Gestaltung des Verbands durch Satzungsbestimmungen und ggf. durch Landesrecht lassen.
   - Im Bereich des Haushaltsrechts, des Verwaltungsverfahrens und der Vollstreckung soll grundsätzlich Landesrecht gelten.
2. Der Entwurf ist wie folgt aufgebaut:
   - Der Erste Teil enthält allgemeine Vorschriften, die den Regelungsbereich des Gesetzes, den Zweck und die Rechtsform der Wasser- und Bodenverbände, ihre Aufgaben, den Namen, die möglichen Mitglieder, das Unternehmen und den Inhalt der Satzung betreffen.
   - Der Zweite Teil regelt in zwei Abschnitten die Errichtung des Verbands. Der Erste Abschnitt enthält Vorschriften über die möglichen Errichtungsarten, die Zulässigkeit der Heranziehung als Mitglied und die Zulässigkeit der Errichtung von Amts wegen. Der Zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Errichtungsverfahren, insbesondere dem Errichtungstermin, der Beschlußfassung, der Entscheidung über Anträge und Widersprüche, dem Verfahren bei der Errichtung von Amts wegen und dem Entstehen des Verbands.
   - Der Dritte Teil ist in fünf Abschnitte gegliedert und befaßt sich mit den Rechtsverhältnissen des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten.
     = Der Erste Abschnitt regelt die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft sowie Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten.
     = Der Zweite Abschnitt enthält Vorschriften über das Beitragswesen.
     = Der Dritte Abschnitt bringt Vorschriften über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen des Verbands, den Ausgleich für Nachteile und das Ausgleichsverfahren.
     = Der Vierte Abschnitt regelt das Recht zur Enteignung für Zwecke des Verbands.
     = Der Fünfte Abschnitt betrifft die periodische Schau der Verbandsanlagen durch Beauftragte des Verbands.
   - Der Vierte Teil regelt die Verfassung des Verbands durch Bestimmungen über seine Organe und deren Aufgaben.
   - Der Fünfte Teil enthält in drei Abschnitten Vorschriften über die Satzungsänderung sowie die Umgestaltung und die Auflösung von Verbänden.
   - Der Sechste Teil bringt Vorschriften über das Rechnungswesen.
   - Der Siebte Teil enthält Verfahrensvorschriften und läßt die Errichtung eines Schiedsgerichts bei Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten zu.
   - Der Achte Teil regelt die Staatsaufsicht.
   - Der Neunte Teil trifft die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

V.

Finanzielle Anforderungen an die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände nicht entstehen. Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise haben. Soweit die Maßnahmen erhöhte Anforderungen an die Betroffenen stellen, ist im Einzelfall mit höheren Kosten zu rechnen. Inwieweit diese auf die Preise abgewälzt werden, ist nicht abzusehen. Der Umfang dürfte aber gemessen an dem Gesamtumfang der Kosten so gering sein, daß spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau auch in Betracht der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten sein werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände [Wasserverbandsgesetz — WVG])

Zu § 1 (Zweck und Rechtsform)

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 4 WVVO überein. Sie umschreibt den Zweck und die Rechtsform des Verbands.

Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage, um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Erfüllung bestimmter Aufgaben errichten zu können. Gleichzeitig wird klargestellt, daß es sich dabei nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, die hoheitliche Befugnisse allen Personen im Verbandsgebiet gegenüber besitzt. Die Tätigkeit des Verbands beschränkt sich auf seine Mitglieder und Nutznießer. Eine Abgrenzung der Wasser- und Bodenverbände zu den Zweckverbänden liegt darin, daß das Zweckverbandsrecht grundsätzlich nur die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften vorsieht.

Absatz 2 bestimmt, daß der Verband sowohl dem öffentlichen Interesse — dem Grund für seinen öffentlich-rechtlichen Status — als auch dem Nutzen seiner Mitglieder dienen muß. Er stellt ferner das Prinzip der Selbstverwaltung heraus und ermöglicht die Einstellung von hauptberuflich tätigen Beamten.

Zu § 2 (Zulässige Aufgaben)

Die Vorschrift nennt mögliche und zulässige Aufgaben der Verbände. Die Beschreibung ist mit den Begriffen des geltenden Wasserrechts abgestimmt. Die Tätigkeit stellt nur zum Teil unmittelbare Hoheitsverwaltung dar; manche Aufgaben (z. B. die öffentliche Wasserversorgung) werden auch von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen (z. B. Aktiengesellschaften) oder von Regiebetrieben der Gemeinden wahrgenommen.

Die Länder können die Aufgaben durch Landesrecht abweichend regeln, d. h. es können bestimmte Aufgaben den Wasser- und Bodenverbänden entzogen werden, aber ihnen auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Gewässerausbau im Sinne der Nummer 1 ist z. B. der Bau einer Talsperre. Ausbau und Unterhaltung eines Gewässers schließen auch die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand ein, ferner die Erhaltung der Schiffbarkeit von Gewässern (§ 28 WHG), wenn im Gebiet eines Verbands schiffbare Gewässer vorhanden sind.

Zu Nummer 2 gehört z. B. die Belüftung von Gewässern.

In Nummer 3 ist der sog. Wirtschaftswegebau wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasser- und Bodenverbände aufgeführt. Bei den „ländlichen Wegen und Straßen" handelt es sich um sonstige öffentliche Straßen nach Landesrecht. Dazu gehören alle die öffentlichen Straßen, die auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung nicht zu den Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen gerechnet werden, z. B. öffentliche Feld- und Waldwege.

Zu Nummer 4 gehören z. B. der Bau von Rückhaltebecken und das Trockenhalten von Bergsenkungsgebieten. Da die Vorschrift nur auf landwirtschaftliche Flächen abstellt, werden Waldgenossenschaften, Haubergverbände und ähnliche Körperschaften vom WVG nicht erfaßt.

Nummer 5 umfaßt sowohl Küstenschutzmaßnahmen als auch Vorhaben im Bereich von Binnengewässern, z. B. Schaffung und Erhaltung von Retentionsräumen.

In Nummer 6 sind die Verhütung und die Beseitigung von Erosionsschäden miterfaßt.

Nummer 7 hebt auf die wachsende Rolle der Frostschutzberegnung ab.

Unter Nummer 8 ist u. a. das Aufstauen, Absenken, Umleiten, Anreichern und Ableiten von Grundwasser (vgl. §§ 3, 19, 33ff. WHG) zu verstehen.

Zur Abwasserbeseitigung (Nummer 9) rechnen alle Tätigkeiten im Sinne von § 18a Abs. 1 Satz 2 WHG.

Nummer 10 betrifft die Entsorgung von Abfall, der im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben steht, z. B. von Aushub bei Reinigungsarbeiten an Kanälen und Gräben.

Nummer 11 umschreibt das Tätigkeitsfeld der Wasserbeschaffungsverbände, die Trink- und Brauchwasser zu häuslichen und gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen; Wasserbeschaffung umfaßt u. a. Stauanlagen und Wassersammelbecken, Tiefbohrungen sowie Bau und Unterhaltung regionaler Rohrleitungen. Bereitstellung von Wasser schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch Wasserversorgung bis zum Endabnehmer betrieben werden kann.

Nummer 12 eröffnet den Verbänden Betätigungsfelder u. a. im Rahmen von Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen.

Nummer 13 betrifft Aufgaben, die im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verbands von Bedeutung sind. Sie verpflichtet die Wasser- und Bodenverbände dazu, bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der wachsenden Bedeutung des Umweltschutzes auch für die moderne Landbewirtschaftung Rechnung zu tragen.

In Nummer 14 ist unter dem Begriff „Förderung" auch das Aufbringen von Beiträgen zur Finanzierung der Verbandsaufgaben zu verstehen.

Zu § 3 (Name)

Absatz 1 bestimmt, daß die Verbandsbezeichnung erkennen lassen soll, mit welcher Hauptaufgabe der Verband sich befaßt und welchen räumlichen Geltungsbereich er besitzt.

Nach Absatz 2 sollen die bisherigen Bezeichnungen der Verbände beibehalten werden können. Damit soll der oft jahrhundertalten Tradition der Wasser- und Bodenverbände entsprochen werden.

Zu § 4 (Mögliche Verbandsmitglieder)

Die Vorschrift übernimmt die bewährte Regelung des § 3 WVVO. Sie hält an dem auch im bisherigen Recht enthaltenen allgemeinen Grundsatz der Realmitgliedschaft fest. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 ist durch das Eigentum an einem der beteiligten Grundstücke und Anlagen oder durch die Inhaberschaft an Bergwerken bedingt. Sie ist vom Wechsel des Eigentums oder der Person des Unterhaltspflichtigen unabhängig und daher verdinglicht.

Die Fälle der Nummern 2 bis 4 tragen besonders gelagerten Fällen Rechnung.

Zu § 5 (Unternehmen, Plan, Lagerbuch)

Die Bestimmung umschreibt die Begriffe „Unternehmen", „Plan" und „Lagerbuch". Das Unternehmen ist das Mittel zur Durchführung der Aufgaben; es besteht in der Ausführung von Arbeiten an bestimmten Grundstücken und Gewässern, in der Einrichtung, Erhaltung und dem Betreiben von Anlagen wie z. B. Deichen, Pumpwerken, Stau- und Beregnungsanlagen. Zum Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) für die vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten. Der Plan ist die technische Unterlage des Unternehmens; dies ist durch einen Erläuterungsbericht und einen Kostenanschlag in eine verständliche Form zu kleiden.

Das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben durchzuführende Unternehmen mit den verschiedenen einzelnen Verbandsmaßnahmen bestimmt letztlich Umfang und Intensität der Verbandsarbeit.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Verband ein Lagerbuch zu führen, d. h. ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer.

Zu § 6 (Satzung)

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Satzung soll die Rechtsverhältnisse des Verbands und seiner Mitglieder vorbehaltlich ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften regeln. Die Satzung ist damit die wesentliche Rechtsgrundlage für den Verband.

Absatz 2 enthält bestimmte Mindestanforderungen für den Inhalt der Satzung, so z. B. die Festlegung des Verbandsgebiets, die nach der Rechtsprechung Sache der Satzung, nicht des Plans ist (BVerwGE 18, 318).

Soll der Verband Beamte beschäftigen, müssen nach Absatz 3 in der Satzung die damit zusammenhängenden beamtenrechtlichen Fragen wie z. B. Zuständigkeit für die Ernennung der Beamten, zuständige oberste Dienstbehörde und Dienstaufsicht geregelt werden.

Zu § 7 (Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands)

Absatz 1 regelt die möglichen Arten der Errichtung eines Verbands. Während nach geltendem Recht die Verbandserrichtung letztlich von der Zustimmung der Beteiligten unabhängig ist, setzt der Entwurf im Sinne des heutigen Demokratieverständnisses einen einstimmigen oder einen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten voraus. Allerdings soll ein Verband unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Beschluß der Beteiligten durch Rechtsetzungsakt von Amts wegen errichtet werden können (vgl. § 10).

Da es darum geht, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht, kann die Entscheidung darüber nicht ausschließlich dem Willen der Beteiligten überlassen bleiben. Deshalb ist als weitere Voraussetzung eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Sie erstreckt sich sowohl auf die Tatsache der Errichtung als auch auf den Inhalt der Satzung; beides soll die Aufsichtsbehörde unter Beachtung einschlägiger Rechtsvorschriften sowie des öffentlichen Interesses (vgl. Absatz 2) prüfen.

Der Verband entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bekanntmachung der Satzung.

Nach Absatz 2 steht die Genehmigung der Errichtung unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses. Sie kann insbesondere versagt werden, wenn die vorgesehenen Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können, z. B. durch kommunale Einrichtungen.

Absatz 3 schreibt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsakts sowie der Satzung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Zu § 8 (Beteiligte)

Diese Bestimmung bringt in Absatz 1 eine Definition der als Beteiligte in Betracht kommenden Personen. Diesen müssen entweder aus der Durchführung des Unternehmens Vorteile entstehen oder in Aussicht stehen oder es müssen von ihren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder die Betreffenden haben die Maßnahmen des Verbands zu dulden. Darüber hinaus müssen diese Personen von der Aufsichtsbehörde als Beteiligte festgestellt worden sein.

Absatz 2 stellt klar, daß u. a. schon die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zu nutzen, als Vorteil im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.

Zu § 9 (Heranziehung zur Mitgliedschaft)

Wenn zur Durchführung bestimmter Aufgaben ein Verband errichtet werden soll, müssen alle Beteiligten dem Verband angehören, weil andernfalls eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet wäre. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß widersprechende Beteiligte — abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen — auch gegen ihren Willen als Verbandsmitglieder heranzuziehen sind.

Zu § 10 (Zulässigkeit der Errichtung von Amts wegen)

Nach Absatz 1 darf ein Verband von Amts wegen nur dann gegründet werden, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken des Entwurfs, das Recht der Wasser- und Bodenverbände möglichst demokratisch zu gestalten.

Absatz 2 zählt Aufgaben aus dem Katalog des § 2 auf, bei denen das öffentliche Interesse an der Durchführung in der Regel gegeben sein dürfte. Ein Fall des Absatzes 2 Nr. 2 wird wohl nur vorliegen, wenn die an sich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbände Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ausgenommen haben.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 11 (Einleitung des Errichtungsverfahrens)

Die Vorschriften über das Errichtungsverfahren unterscheiden sich vom geltenden Recht in erster Linie durch eine stärkere Mitwirkung der Beteiligten bei der Errichtung und ihrer Vorbereitung. Ferner wurden eine Angleichung des Verfahrens an die Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und das Verwaltungsverfahrensrecht vorgenommen.

Nach Absatz 1 wird das Verfahren zur Errichtung des Verbands auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese eingeleitet.

Zur Mitwirkung der Beteiligten gehört nach Absatz 2 u. a. die Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen, und zwar des Plans, einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und die Finanzierung des Unternehmens, eines Verzeichnisses der Beteiligten und eines Satzungsentwurfs.

Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen (Absatz 3). Falls diese Unterlagen nicht fristgerecht oder nur unvollständig eingereicht werden oder ungeeignet sind, kann die Aufsichtsbehörde die Unterlagen selbst beschaffen und die Satzung entwerfen (Absatz 4).

Zu § 12 (Vorarbeiten)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, daß bei Vorarbeiten, die zur Vorbereitung der im Errichtungsverfahren zu treffenden Maßnahmen notwendig sind, für Bedienstete oder Beauftragte der Aufsichtsbehörde ein Betretungsrecht an Grundstücken besteht. Insoweit handelt es sich um eine gesetzliche Inhaltsbeschränkung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Nutzungsberechtigten sind mindestens zwei Wochen vorher über die Vorarbeiten zu unterrichten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

Absatz 2 sieht vor, daß die aus Vorarbeiten den Eigentümern oder Besitzern entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile angemessen in Geld entschädigt werden.

Zu § 13 (Feststellung der Beteiligten, Stimmenzahl)

Absatz 1 bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Abstimmung in der Errichtungsversammlung für jeden von ihnen eine Stimmenzahl ermitteln muß.

Nach Absatz 2 orientiert sich die Stimmenzahl grundsätzlich an dem zu erwartenden Vorteil. Bei Beteiligten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfte vielfach ein zu erwartender Vorteil oder die von dem Grundstück ausgehende Last nicht näher zu ermitteln sein. In diesen Fällen ist die Stimmenzahl der Beteiligten unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zu den Stimmenzahlen der übrigen Beteiligten zu schätzen.

Bei Verbänden, die nur aus dinglichen Mitgliedern bestehen (Absatz 3), bietet sich die Vorteilsermittlung nach dem Flächeninhalt an. Für Eigentümer von Bergwerken soll es allerdings beim Vorteilsmaßstab bleiben, weil das Bergwerkseigentum von dem Eigentum an der oberirdischen Grundstücksfläche unabhängig ist. In Ausnahmefällen kann anstelle des Flächeninhalts ein geschätzter Vorteil als Stimmenzahlgrundlage gewählt werden.

Absatz 4 sieht vor, daß weder die fälschliche Feststellung von Personen als Beteiligte noch das Unterlassen der Feststellung von Personen als Beteiligte Einfluß auf die Beschlüsse der Beteiligten im Errichtungsverfahren und auf die Errichtung des Verbands haben sollen.

Zu § 14 (Bekanntmachung des Vorhabens, Verhandlungstermin)

Absatz 1 schreibt die öffentliche Bekanntmachung des Errichtungsvorhabens sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen mit ausreichender Frist vor, um den Beteiligten die Möglichkeit der Vorbereitung von Anträgen zu geben. Um Unrichtigkeiten in dem behördlich ermittelten Stimmenverhältnis berichtigen zu können, ist bestimmt, daß außer dem Plan, der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und dem Satzungsentwurf auch eine Aufstellung über das Stimmenverhältnis bekanntzugeben ist.

Absatz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, die Beteiligten zu einer verbindlichen Äußerung über die Errichtung des Verbands einschließlich Plan und Satzung zu veranlassen. Der Beschluß der Beteiligten, zu dessen Herbeiführung mehrere Verhandlungstermine anberaumt werden können, erstreckt sich auch auf Anträge und Einwendungen der Beteiligten. Die Verhandlungen sollen nicht öffentlich sein, da es nur um die Wahrung der Interessen der Beteiligten geht; Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen, insbesondere für nach Rechtsvorschriften an dem Verfahren zu beteiligenden Stellen.

Absatz 3 regelt die Beschlußfähigkeit in der Weise, daß mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 festgestellten Beteiligten anwesend sein muß. Bei Fehlen der Beschlußfähigkeit kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung mit der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden können. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Absatz 4 regelt die Formvorschriften für die Ladung zu Verhandlungsterminen. Bei großen Verbänden ist es oft nicht möglich, in einem Termin mit allen Beteiligten zu verhandeln. Deshalb ist die Vorschrift des § 161 Abs. 2 Satz 2 WVVO, die sich bewährt hat, übernommen worden (getrennte Verhandlungstermine für Teilgebiete des Verbands).

Absatz 5 legt fest, daß Anträge und Einwendungen der Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses wegen verspäteten Vorbringens in einem Verhandlungs-

termin vorzutragen sind und daß darauf in der Ladung und im Termin hinzuweisen ist.

Absatz 6 folgt dem bisherigen Recht (§ 162 Abs. 3 Satz 3 WVVO) und stellt klar, daß um das Eigentum streitende Personen verhandlungsberechtigt sind und daß sie sowie gemeinschaftliche Eigentümer nur einheitliche Erklärungen abgeben können.

Zu § 15 (Beschlußfassung)

Absatz 1 weicht vom bisherigen Recht insofern ab, als anstelle des Anhörungsprinzips (§ 162 WVVO) die Willensbildung durch Beschluß der Beteiligten gesetzt ist. Für die Vertretung von Beteiligten war im bisherigen Recht keine Form vorgeschrieben. Künftig gelten für die Vertretung Beteiligter die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sinngemäß.

Absatz 2 regelt, daß die Mehrheit grundsätzlich nach den Stimmenzahlen zu berechnen ist. Bei der Stimmzählung werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen — weil sie nicht mitstimmen oder nicht anwesend sind —, so behandelt, als hätten sie dem Beschluß zugestimmt. Allerdings soll diese Konsequenz durch vorherigen schriftlichen Widerspruch ausgeschlossen werden können. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß oft sehr aktive Minderheiten u. U. extreme Positionen durchsetzen können, weil eine schweigende oder desinteressierte Mehrheit nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Absatz 3 lehnt sich an die Regelung des Flurbereinigungsgesetzes (§§ 129ff. FlurbG) an. Die Niederschrift ist im Hinblick auf ihre rechtliche Bedeutung für Einwendungen und Anträge (vgl. § 14 Abs. 5) von der Aufsichtsbehörde zu fertigen; sie erhält dadurch den Charakter einer öffentlichen Urkunde (§ 415 ZPO).

Zu § 16 (Errichtung von Amts wegen)

Die Vorschrift regelt die Verbandserrichtung von Amts wegen und die dabei zu beachtenden Verfahrensmodalitäten. Sie stimmen in vielen Punkten mit dem Verfahren in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 überein. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß im Amtsverfahren die Beteiligten nur anzuhören sind, also nicht mitentscheiden. Daher kann im Amtsverfahren ein Verband auch gegen den Willen der Beteiligten errichtet werden, allerdings nach § 10 nur, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu § 17 (Überleitung eines Errichtungsverfahrens)

Die Vorschrift regelt den Fall, daß die Mehrheit der Beteiligten die Errichtung eines Verbands abgelehnt hat, obwohl dessen Errichtung im öffentlichen Interesse liegt. Hier soll die Aufsichtsbehörde das Verfahren in eine Errichtung von Amts wegen überleiten können unter Nutzung der bisher getätigten Verfahrenshandlungen.

Zu § 18 (Entscheidung über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten)

Über die Einwendungen entscheidet nach geltendem Recht die Errichtungsbehörde und auf weitere Beschwerde die nächsthöhere Behörde endgültig (§§ 167, 168 WVVO). Einwendung und Beschwerde sind ein unselbständiger Teil des auf Erlaß der Satzung gerichteten Rechtsetzungsverfahrens, die Entscheidungen darüber keine Verwaltungsakte oder Widerspruchsbescheide.

Die neue Vorschrift regelt das Verfahren für die Entscheidung über Anträge und Einwendungen anders. Dabei wird unterschieden zwischen dem Fall der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß und dem Fall der Errichtung von Amts wegen. Im ersten Fall entscheidet die Aufsichtsbehörde nur auf besonderen schriftlichen Antrag, der erst nach Bekanntmachung der Satzung gestellt werden kann, und im zweiten Fall von Amts wegen nach Bekanntmachung der Satzung. Durch diese Regelung sollen Verzögerungen im Errichtungsverfahren vermieden werden. Die Entscheidungen sind Verwaltungsakte, die mit den Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden können.

Zu § 19 (Änderung der Errichtungsunterlagen)

Absatz 1 verpflichtet die Beteiligten eines Verfahrens nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2, durch Beschluß die Errichtungsunterlagen zu ändern, wenn dies als Folge von Anträgen und Einwendungen, denen unanfechtbar stattgegeben worden ist, erforderlich ist. Kommt ein entsprechender Beschluß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der unanfechtbar gewordenen Entscheidung zustande, ändert die Aufsichtsbehörde selbst die Unterlagen.

Absatz 2 legt wie Absatz 1 fest, daß die Errichtung von Amts wegen unter dem Vorbehalt der unanfechtbar gewordenen Entscheidung über Rechtsbehelfe steht. Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung hat die Aufsichtsbehörde die Errichtungsunterlagen im erforderlichen Umfang zu ändern.

Absatz 3 regelt die öffentliche Bekanntmachung von nachträglichen Änderungen der Errichtungsunterlagen.

Zu § 20 (Erste Berufung der Organe)

Die Vorschrift verpflichtet die Aufsichtsbehörde, nach Errichtung des Verbands für die erste Berufung der Organe zu sorgen.

Zu § 21 (Verfahrenskosten)

Absatz 1 schreibt die Übernahme der dem Antragsteller für die Errichtungsunterlagen erwachsenen Kosten durch den Verband vor. Ähnliches gilt für bare Auslagen der Aufsichtsbehörde.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht (§ 173 WVVO).

Absatz 3 verpflichtet den Verband zur Tragung der sonstigen Kosten. Entsteht dieser nicht, trägt jeder seine Kosten selbst.

Zu § 22 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift bestimmt, wer Mitglied ist: Erstens Beteiligte, die der Verbandserrichtung zugestimmt haben (vgl. § 7 Abs. 1), und zweitens Beteiligte, die als Verbandsmitglied herangezogen worden sind (vgl. § 9). Dabei gelten gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte als ein Mitglied.

Zu § 23 (Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden)

Absatz 1 gibt denjenigen, denen Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben in Aussicht stehen oder die Maßnahmen des Verbands zu dulden haben, einen Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Verband als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die dem Wohle der Allgemeinheit dient, hat eine Verpflichtung zur Aufnahme solcher Mitglieder.

Absatz 2 gibt der Aufsichtsbehörde in den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen die Befugnis, Personen auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft heranzuziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft zu erweitern. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß eine Zwangsmitgliedschaft und damit eine Einschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 GG nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung möglich ist (vgl. BVerfGE 10, 99 [102]).

Zu § 24 (Aufhebung der Mitgliedschaft)

Nach bisherigem Recht besteht kein Entlassungsanspruch. Die Entlassung liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Die neue Vorschrift (Absatz 1) gibt Mitgliedern, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, einen Anspruch auf Aufhebung ihrer Mitgliedschaft. Die Verwirklichung des entsprechenden Anspruchs ist aber davon abhängig, daß

— das Mitglied nicht den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder

— durch die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anzunehmen.

Über die Entlassung entscheidet nach Absatz 2 der Vorstand. Die Entlassungsabsicht ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sichert so deren Widerspruchsrecht. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus nach Absatz 3 dem Verband oder dem betreffenden Mitglied Verpflichtungen auferlegen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

Zu § 25 (Verfahren)

Die Vorschrift schreibt eine Anhörung von bestimmten Verbandsorganen sowie den künftigen Mitgliedern bei der Begründung, Erweiterung und Aufhebung von Mitgliedschaften bei bestehenden Verbänden vor. Sie entspricht damit rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen.

Zu §§ 26 und 27 (Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflicht)

Die im bisherigen Recht nicht enthaltenen Vorschriften über die Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht haben sich wegen der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten stärkeren Heranziehung industrieller Mitglieder und Nutznießer als notwendig erwiesen. Sie entsprechen den auch in anderen Wirtschaftsgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht gelten die einschlägigen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sinngemäß.

Zu § 28 (Verbandsbeiträge)

Nach Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder ihrem Verband die Beiträge zu leisten, die dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Beitragspflicht liegen die in den einzelnen Aufgabenbereichen entstehenden Aufwendungen zugrunde, die nach Maßgabe der Satzung auf die vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer (vgl. Absatz 3) umzulegen sind. Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

Beiträge sind nach Absatz 2 im Regelfall in Geld zu entrichten, können aber auch in Sachleistungen (z. B. Bereitstellung von technischem Großgerät) bestehen.

Absatz 3 gibt wie im geltenden Recht (§ 95 WVVO) die Möglichkeit, bestimmte Personen, insbesondere dingliche Berechtigte, die von dem Unternehmen Vorteil haben (Nutznießer), zu Geldbeiträgen heranzuziehen. Rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht es, daß der Nutznießer vorher zu hören ist.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, daß die Verbandsmitglieder oder Nutznießer nicht für Auftragsangelegenheiten, wie z. B. Naturschutzangelegenheiten, zu Beiträgen herangezogen werden können.

Absatz 5 stellt bestimmte Mitglieder, die weder einen Vorteil haben noch Schaden verursachen, von der Beitragspflicht frei.

Durch die Satzung kann nach Absatz 6 Mitgliedern ganz oder teilweise Befreiung von Beitragslasten er-

teilt werden. Die Vorschrift ist erforderlich, weil es sich um den Erlaß öffentlicher Abgaben handelt und der dadurch entstehende Ausfall die anderen Mitglieder im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Beiträge belastet.

Zu § 29 (Öffentliche Last)

Die Verbandsbeiträge sind — wie im geltenden Recht — öffentliche Abgaben; sie ruhen als öffentliche Last auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

Zu § 30 (Maßstab für Verbandsbeiträge)

Für den Beitrag kann das Gesetz nur einen allgemeinen Maßstab aufstellen. Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Verbänden ist nur durch Satzungsrecht eine den Einzelverhältnissen gerecht werdende Heranziehung der Mitglieder zu den Verbandslasten zu erreichen. Absatz 1 übernimmt insoweit die Regelung im geltenden Recht (§ 81 WVVO), wonach für den Beitrag der Mitglieder ihr Vorteil entscheidend ist sowie der Aufwand für die Durchführung des Unternehmens. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, daß für die Festlegung des Beitragsmaßstabs auch eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten ausreicht.

Absatz 2 eröffnet der Satzung die Möglichkeit, Beiträge nach den tasächlich für die einzelnen Grundstücke entstandenen Kosten festzusetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festzulegen, um eine allen Belangen gerecht werdende Verteilung der Beitragslast zu sichern.

Zu § 31 (Erhebung der Verbandsbeiträge)

Nach Absatz 1 erhebt der Verband selbst die Verbandsbeiträge. Absatz 2 gibt ihm jedoch die Möglichkeit, die Beitragserhebung durch andere Stellen, z. B. Gemeinden, Kreise oder Finanzbehörden, durchführen zu lassen, wenn diese einverstanden sind.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 92 WVVO).

Die Absätze 4 und 5 dienen der Klarstellung.

Zu § 32 (Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge)

Die Vorschrift entspricht sinngemäß dem geltenden Recht (§ 89 Abs. 3 WVVO). Sie ist erforderlich, um mit der Ausführung des Unternehmens schon vor endgültiger Festsetzung der Beiträge beginnen zu können.

Zu § 33 (Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder)

Absatz 1 regelt die auch im geltenden Recht (§ 22 WVVO) enthaltene Duldungspflicht der dinglichen Mitglieder und der Nutzungsberechtigten zur Benutzung ihrer Grundstücke, um die Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens zu ermöglichen. Das Benutzungsrecht bezieht sich nur auf Arbeiten, die für die Durchführung des Unternehmens erforderlich sind.

Absatz 2 läßt weitere Beschränkungen des Grundeigentums durch die Satzung zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben zu.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 22 Abs. 2 WVVO.

Zu § 34 (Deichvorland)

Die Vorschrift greift die Regelung des § 23 WVVO auf. Das Benutzungsrecht nach § 33 soll sich auch auf gewisse Grundstücke erstrecken, bei denen die dingliche Mitgliedschaft nicht gegeben ist. Dabei handelt es sich um Deichvorland, bei dem nach wasserrechtlichen Vorschriften schon eine Verpflichtung zur Duldung von Stoffentnahme zu Deichschutzzwecken gegeben ist.

Zu § 35 (Grundstücke mit öffentlichen Zwecken)

Die Vorschrift entspricht § 24 WVVO. Bei der Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, geht es z. B. um die Benutzung von Wegen zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Anlagen oder die vorübergehende Ablagerung von Aushub und Baustoffen. Voraussetzung für diese Benutzung ist die Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Zu § 36 (Ausgleich für Nachteile)

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 1 WVVO). Bei Ausführung des Verbandsunternehmens müssen einzelne Mitglieder und Betroffene nach §§ 32 bis 34 u. U. Nachteile in Kauf nehmen. Ein Ausgleich ist deshalb bei unmittelbaren Vermögensnachteilen gerechtfertigt.

Absatz 2 schreibt vor, daß der Ausgleich in Geld stattfinden muß, wenn der Nachteil nicht im Rahmen des Unternehmens durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Dabei ist ein aus dem Unternehmen zu erwartender Vorteil zu berücksichtigen.

Zu § 37 (Ausgleichsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 27 Abs. 1 WVVO). Gegen den Bescheid stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung, da es sich bei den Ansprüchen von Mitgliedern gegen den Verband wegen Inanspruchnahme von Grundstücken nicht um Entschädigungsansprüche wegen Enteignung handelt.

Zu § 38 (Anspruch auf Grundstückserwerb)

Eine entsprechende Bestimmung ist im bisherigen Recht nicht enthalten. Sie ist aber als Ergänzung des § 37 notwendig, um einen vollen Ausgleich für die Fälle zu schaffen, in denen das in Anspruch genommene Grundstück für den Betroffenen keinen Wert mehr hätte.

Zu § 39 (Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen)

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich dem bisherigen Recht (§ 28 WVVO). Sie hat sich in den Fällen bewährt, in denen z. B. der Pächter eines Grundstücks an den Vorteilen, die das Unternehmen den Grundstücken bringt, nicht oder nicht wesentlich teilnimmt.

Vorbemerkung zu §§ 40 bis 43

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben kann im Einzelfall eine Enteignung notwendig werden. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich (Artikel 14 Abs. 3 GG). Diese muß zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet durch ein Bundesgesetz geschaffen werden, da es ein übereinstimmendes Enteignungsrecht der Länder nicht gibt.

Der Entwurf beschränkt die Enteignungsregelung auf das verfassungsrechtlich unbedingt Notwendige. Dazu gehören Zweck und Gegenstand der Enteignung sowie Zulässigkeitsvoraussetzungen im Einzelfall und ferner Art und Ausmaß der Entschädigung. Alles andere, insbesondere die Verfahrensregelung, bleibt dem Landesrecht überlassen.

Die Enteignungsregelung lehnt sich an entsprechende Vorschriften des Baugesetzbuchs an.

Zu § 40 (Zweck und Gegenstand der Enteignung)

Absatz 1 schafft ein Enteignungsrecht und bestimmt, zu welchem Zweck es ausgeübt werden darf.

Durch Absatz 2 wird das Enteignungsrecht auf bestimmte Grundstücke beschränkt.

Absatz 3 legt — in Anlehnung an § 86 Abs. 1 BauGB — den Gegenstand der Enteignung im einzelnen fest.

Zu § 41 (Zulässigkeit und Umfang der Enteignung)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 87 Abs. 1 und 2 BauGB.

Absatz 2 ist aus § 92 Abs. 1 und 3 BauGB übernommen.

Zu § 42 (Entschädigung)

Hinsichtlich der Entschädigungspflicht wird der Einfachheit halber vollinhaltlich die Regelung des Baugesetzbuchs übernommen.

Zu § 43 (Anwendung von Landesrecht)

Die Vorschrift überläßt insbesondere die Regelung des Enteignungsverfahrens dem Landesrecht.

Zu § 44 (Verbandsschau, Schaubeauftragte)

Eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist die in Absatz 1 vorgesehene Selbstkontrolle des Verbands über den Zustand der Verbandsanlagen sowie der von ihm zu betreuenden Gewässer und Grundstücke.

Nach geltendem Recht (§ 42 WVVO) ist die Verbandsschau wenigstens einmal im Jahr durchzuführen; Ausnahmen kann die oberste Aufsichtsbehörde zulassen. Künftig soll in der Satzung geregelt werden, ob die Verbandsschau ganz oder teilweise unterbleibt (vgl. Absatz 2 Satz 1).

Absatz 2 Satz 2 überträgt den Verbandsmitgliedern die Wahl der Schaubeauftragten und ihres Obmanns, während nach derzeitigem Recht (§ 43 WVVO) der Vorsteher entsprechend seiner autoritären Stellung die Schaubeauftragten beruft.

Zu § 45 (Durchführung der Verbandsschau)

Die Vorschrift sichert dem Vorstand den erforderlichen Einfluß bei der Verbandsschau. Absatz 1 Satz 2 gibt der Aufsichtsbehörde sowie den technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden Einfluß- und Überwachungsmöglichkeiten. Absatz 2 schreibt eine Niederschrift über die Verbandsschau vor. Nach Absatz 3 hat der Vorstand die Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen.

Zu § 46 (Organe)

Absatz 1 zählt die Organe des Verbands auf. Der Gedanke, den Verbandsausschuß anstelle der Verbandsversammlung als Willensbildungsorgan des Verbands zuzulassen, entstammt dem preußischen Wasserrecht. Bei großen, mitgliedsstarken Verbänden besteht die Gefahr, daß die Verbandsversammlung nicht in der Lage ist, die ihr als Willensbildungsorgan zugedachten Aufgaben zu erfüllen. Gleichwohl hebt die Vor-

schrift auf den Primat der Verbandsversammlung als des geborenen Organs für die Wissensbildung der Verbandsmitglieder ab. Die Entscheidung für einen Verbandsausschuß statt der Verbandsversammlung ist in der Satzung zu treffen.

Da die Verbandsorgane traditionell vielfach andere Bezeichnungen führen, insbesondere bei den Deichverbänden (z. B. Deichrichter, Deichgeschworene, Deichhauptmann, Deichgraf usw.), sollen diese Bezeichnungen nach Absatz 2 bestehen bleiben können.

Zu § 47 (Verbandsversammlung)

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Aufgaben der Verbandsversammlung; es handelt sich dabei um grundlegende Entscheidungen. Allerdings kann die Satzung weitere Aufgaben übertragen (Absatz 2).

Zu § 48 (Sitzungen der Verbandsversammlung)

Absatz 1 regelt die Einberufung der Verbandsversammlung. Diese tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen.

Nach Absatz 2 sollen für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse sinngemäß gelten, da darin detaillierte Verfahrensregelungen enthalten sind.

Hinsichtlich des Stimmrechts der Mitglieder erscheint es zweckmäßig, die für das Errichtungsverfahren getroffene Regelung auch in der Verbandsversammlung anzuwenden (Absatz 3).

Die Leitung der Verbandsversammlung hat grundsätzlich der Verbandsvorsteher (Absatz 4).

Zu § 49 (Verbandsausschuß)

Absatz 1 legt fest, daß der Verbandsausschuß dieselben Aufgaben hat wie die Verbandsversammlung, da er ja an deren Stelle tritt. Deshalb gelten für ihn auch grundsätzlich die Vorschriften des Entwurfs über die Verbandsversammlung.

Anknüpfend an den Grundsatz der Willensbildung des Verbands durch Beschlüsse der Verbandsmitglieder sollen diese nach Absatz 2 in einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses als Vertreterversammlung wählen. Die Wiederwahl von Ausschußmitgliedern soll aus Gründen der Kontinuität möglich sein. Die Satzung kann für jedes Ausschußmitglied einen ständigen Vertreter zulassen.

Zu § 50 (Sitzungen des Verbandsausschusses)

Nach Absatz 1 geschieht die Willensbildung im Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß nach dem Prinzip: „Ein Mitglied — eine Stimme." Das ist in einer Vertreterversammlung notwendig, um eine möglichst gleichmäßige Vertretung aller Verbandsmitglieder zu gewährleisten. Die Satzung kann jedoch eine andere Regelung vorsehen. Daß nach Absatz 2 der Verbandsvorsteher zwar den Vorsitz, aber kein Stimmrecht im Ausschuß hat, dient ebenfalls einer möglichst gleichmäßigen Vertretung der Verbandsmitglieder im Ausschuß.

Zu § 51 (Unterrichtung der Verbandsmitglieder)

Bei Verbänden, die einen Verbandsausschuß haben, ist eine Unterrichtung der Verbandsmitglieder über Angelegenheiten des Verbands durch den Verbandsvorsteher in angemessenen Zeitabständen notwendig.

Zu § 52 (Vorstand, Verbandsvorsteher)

Die unterschiedliche Größe der Verbände macht es erforderlich, in Absatz 1 den mehrgliedrigen Vorstand oder den Einzelvorstand zuzulassen. Ein Einzelvorstand wird manchmal deshalb nicht ausreichen, weil er selbst Interessent ist und deshalb einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen nicht immer herbeizuführen vermag. Die Vorschrift legt fest, daß bei Einzelvorstand dieser und bei mehrgliedrigem Vorstand dessen Vorsitzender Verbandsvorsteher ist.

Absatz 2 sieht vor, in der Satzung den Personenkreis zu bestimmen, aus dem der Vorstand zu wählen ist. Mitglieder des Verbandsausschusses sollen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Absatz 3 bestimmt, daß die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine ehrenamtliche ist, läßt aber eine Entschädigung für die Wahrnehmung ihres Amtes zu.

Zu § 53 (Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder)

Nach bisherigem Recht (§ 48 WVVO) beruft die Aufsichtsbehörde den Vorsteher und seinen Stellvertreter gemäß einem Vorschlag des Verbandsausschusses. Entsprechend dem Grundsatz demokratischer Selbstverwaltung sollen künftig die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß den Vorstand und bei mehreren Vorstandsmitgliedern auch den Verbandsvorsteher wählen können (Absatz 1).

Nach Absatz 2 kann die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuß ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, damit diese widersprechen kann. Bei Widerspruch der Aufsichtsbehörde ist die Abberufung unwirksam.

Absatz 3 gibt der Aufsichtsbehörde bei Fehlen oder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit, von sich aus für Ersatz zu sorgen, um die im öffentlichen Interesse liegende Verbandstätigkeit in Gang zu halten.

Zu § 54 (Geschäfte des Vorstands)

Absatz 1 bringt zum Ausdruck, daß der Vorstand ein die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Ausschusses ausführendes Organ ist. Zugunsten der Leitungsfunktion des Gesamtvorstands wird an der beherrschenden Stellung des Verbandsvorstehers im geltenden Recht (vgl. §§ 49 bis 50 WVVO) nicht festgehalten. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, für die der Verbandsausschuß oder die Verbandsversammlung nicht zuständig ist (Lückenkompetenz).

Absatz 2 legt die grundlegenden Pflichten sowie die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband fest; letztere ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten beschränkt. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 49 Abs. 2 WVVO). Die Haftung des Verbands nach außen für Handlungen des Vorstands richtet sich nach allgemeinrechtlichen Vorschriften.

Zu § 55 (Gesetzliche Vertretung des Verbands)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands obliegt nach geltendem Recht auch bei einem mehrköpfigen Vorstand dem Vorsteher (§ 50 WVVO). Diese autoritäre Stellung des Verbandsvorstehers durchbricht Absatz 1 bei einem mehrköpfigen Vorstand zu dessen Gunsten. Die Satzung kann allerdings auch die alleinige Vertretung des Verbandsvorstehers oder die Gemeinschaftsvertretung des Verbandsvorstehers mit einem anderen Vorstandsmitglied vorsehen.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Formvorschrift, die sich an bewährte Regelungen des Gemeindeverfassungsrechts anlehnt. Darüber hinaus sieht Absatz 2 Satz 3 eine Erleichterung für den Rechtsverkehr mit einem mehrgliedrigen Vorstand dadurch vor, daß eine Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer als gültige Willensäußerung dem Verband gegenüber angesehen wird.

Zu § 56 (Sitzungen des Vorstands)

Absatz 1 entspricht geltendem Recht (§ 51 Satz 1 WVVO). Die Regelung über Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstands in Absatz 2 bedient sich aus Vereinfachungsgründen vorhandener Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.

Zu § 57 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift gibt dem Verband die Möglichkeit, einen Geschäftsführer zu bestellen; sie schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch mehrere Geschäftsführer bestellt werden können. Die Einzelheiten sollen der Satzung überlassen bleiben.

Zu § 58 (Änderung der Satzung)

Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbands ist so entscheidend, daß er nur mit einer qualifizierten Mehrheit gefaßt werden kann. Als solche wird eine Zweidrittelmehrheit bestimmt. Für andere Beschlüsse zur Änderung der Satzung wird es dem Satzungsrecht überlassen, qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse zu fordern. Soweit dies nicht geschieht, verbleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz der Beschlußfassung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Absatz 2 wahrt den Grundsatz, daß eine Änderung der Satzung in gleicher Weise wie der Erlaß der Satzung von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und öffentlich bekanntzumachen ist. Erst mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Satzung oder des Plans wirksam. Da die Genehmigung der Satzungsänderung ebenso wie die Genehmigung der Satzung selbst ein Rechtsetzungsakt ist, kann dieser im Wege der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle in den Ländern angegriffen werden, in denen ein solches Verfahren zulässig ist (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Zu § 59 (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde)

Der Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, daß das Satzungsrecht mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht, entspricht ihr Recht, Satzungsänderungen zu fordern und von sich aus die Satzung zu ändern, wenn ihrer Forderung durch den Verband nicht entsprochen wird. Nach geltendem Recht (§ 10 WVVO) kann die Aufsichtsbehörde die Satzung auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstands ändern.

Zu § 60 (Zusammenschluß)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und Methoden für einen Zusammenschluß von Verbänden. Unter „Zusammenschluß" wird die Übertragung von Aufgaben und des Vermögens von einem Verband auf einen anderen verstanden (Absatz 1 Nr. 1) oder die Gründung eines neuen Verbands und Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen der anderen Verbände auf diesen (Absatz 1 Nr. 2).

Bei der Durchführung wird die Aufsichtsbehörde von ihrer Beratungspflicht weitgehend Gebrauch machen müssen, zumal sie die Aufgabe hat, den Zusammenschluß zu genehmigen und öffentlich bekanntzuma-

chen. Der Zusammenschluß wird grundsätzlich mit der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam (Absätze 2 und 3).

Zu § 61 (Übertragung von Aufgaben)

Nicht immer wird ein Zusammenschluß von Verbänden nötig sein, um eine z. B. in wirtschaftlicher Hinsicht bessere Lösung für wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Probleme zu erreichen. Vielmehr kann auch die Übertragung einzelner Aufgaben oder einzelner Unternehmen sowie des ihnen dienenden Vermögens und der auf sie bezogenen Mitgliedschaften von einem Verband auf einen anderen oder die Aufgliederung eines Verbands in mehrere Verbände ausreichen. § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 59 und § 60 Abs. 1 Satz 2 finden dabei entsprechende Anwendung.

Zu § 62 (Auflösung des Verbands)

Für eine Auflösung des Verbands durch Beschluß der Verbandsversammlung soll nach Absatz 1 die gleiche qualifizierte Mehrheit erforderlich sein wie bei einer Satzungsänderung. Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Auflösung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Absatz 2 gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, den Verband von Amts wegen aufzulösen, wenn er nur noch ein Mitglied hat oder das öffentliche Interesse es gebietet. Allerdings soll auch hier der Verband zunächst aufgefordert werden, selbst einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Die Bestimmung des Absatzes 3 dient u. a. der Sicherung von Ansprüchen der Gläubiger des Verbands.

Zu § 63 (Abwicklung)

Trotz formeller Auflösung des Verbands besteht dieser als Rechtspersönlichkeit für die Zwecke der Abwicklung fort.

Absatz 1 regelt, wer die Abwicklungsgeschäfte durchführen soll. Der Aufsichtsbehörde wird dabei das Recht eingeräumt, aus Gründen des öffentlichen Interesses selbst einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

Absatz 2 stellt klar, daß auch nach der Auflösung des Verbands die bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen weiter anwendbar sind, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

Im geltenden Recht ist die Abwicklung der Verbandsgeschäfte durch Einzelvorschriften geregelt (§§ 179 bis 183 WVVO). Bei der selten vorkommenden Auflösung erscheint es nicht geboten, die Geschäfte der Abwicklung im einzelnen zu regeln. Als gesetzliche Normierung genügt es, die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Auflösung von Vereinen vorzuschreiben (Absatz 3).

Zu § 64 (Aufbewahrung der Bücher, Einsicht)

Im bisherigen Recht fehlt eine Vorschrift, was mit den Unterlagen des Verbands nach der Auflösung und Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu geschehen hat. Die neue Bestimmung legt der Aufsichtsbehörde die Pflicht zur Verwahrung auf und gibt den Mitgliedern, nicht aber den Gläubigern, ein Recht zur Einsichtnahme. Um die Aufbewahrungspflicht zu begrenzen, ist das Recht zur Einsichtnahme auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt.

Zu § 65 (Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung)

Anstelle der in den §§ 64 bis 77 WVVO enthaltenen Regelungen sollen für Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung künftig die entsprechenden Bestimmungen des Haushaltsrechts der Länder gelten. Gleichwohl sollen durch Landesrecht andere Regelungen getroffen werden können, weil die besonderen Verhältnisse bei einzelnen Verbänden dies erforderlich machen können.

Zu § 66 (Schuldübernahme)

Die Vorschrift gibt der Aufsichtsbehörde wie bisher (§ 69 WVVO) die Möglichkeit, einem Verband eine Schuld aufzubürden, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als vorläufiger Träger des Unternehmens in der vorher ausgesprochenen Absicht aufgenommen hat, das Unternehmen eines Verbands vor dessen Gründung zu beginnen, weil dessen Gründung längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Schuldübertragung erleichtert es einer solchen Körperschaft, notwendige Arbeiten für einen künftigen Verband zu leisten. Die Anordnungsbefugnis beschränkt sich auf eine Schuldübernahme.

Zu § 67 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts eine verbindliche Regelung, wie die in dem Entwurf vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erfolgen haben. Abweichungen von diesem Prinzip kann der Landesgesetzgeber treffen.

Zu § 68 (Anordnungsbefugnis)

Absatz 1 regelt die Ordnungsgewalt des Vorstands. Sie ist grundsätzlich beschränkt auf den Kreis der Verbandsmitglieder und muß sich im Rahmen des Gesetzes und der Satzung halten. Außerhalb des Kreises der Verbandsmitglieder erstreckt sie sich auch auf Deichvorlandeigentümer und Nutzungsberechtigte. Die ergehenden Anordnungen sind Verwaltungsakte, die nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder durchgesetzt werden können.

Absatz 2 läßt aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Delegation der Anordnungsbefugnis durch die Satzung auf einzelne Personen zu.

Zu § 69 (Freiheit von Kosten)

Die Verbände sollen wie bisher (vgl. §§ 39, 172 WVVO) Freiheit von Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Notarkosten genießen, weil ihre Arbeit nicht nur dem Nutzen der Mitglieder, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit dient. Voraussetzung für die Gewährung der Kostenbefreiung ist eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, in der bestätigt wird, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung dieses Gesetzes dient. Unberührt bleiben jedoch landesrechtliche Regelungen über Kosten und Abgaben.

Zu § 70 (Geltung von Landesrecht)

Die Vorschrift bestimmt, welches Organisationsrecht für einen Verband gelten soll, der sich auf mehr als ein Bundesland erstreckt. Im übrigen gelten für den jeweiligen Teil des Verbandsgebiets die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, z. B. die jeweiligen Landeswassergesetze.

Zu § 71 (Schiedsgericht)

Obwohl die Bestimmungen des Gesetzes Normen des öffentlichen Rechts sind, die der Verfügbarkeit und dem Verzicht der Parteien im allgemeinen nicht unterliegen, haben schon die Wassergesetze der Länder in den vor Erlaß der Wasserverbandverordnung geltenden Vorschriften Schiedsgerichte zugelassen für Streitigkeiten der Genossen untereinander oder zwischen der Genossenschaft einerseits und den Genossen andererseits, insbesondere über die Heranziehung zur Veranlagung von Genossenschaftslasten.

Wie früher entspricht auch heute noch die Möglichkeit, Verbandsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, einem Bedürfnis. Eine solche Einrichtung entlastet die Verwaltung und die Gerichte. Sie widerspricht nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, weil das Schiedsgericht nur in Tätigkeit tritt, wenn die auf beiden Seiten Beteiligten es im Einzelfall schriftlich anrufen. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts durch die Satzung für alle Verbandsstreitigkeiten in der Weise, daß es für alle Mitglieder verbindlich ist, ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich, weil dies ein Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 GG wäre.

Zu § 72 (Aufsicht, Oberverband, Unterverbände)

Absatz 1 legt den Inhalt der Aufsicht fest. Sie erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Verbands.

Obwohl der Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist mit dem Recht der Erhebung öffentlicher Abgaben und dem Ziel, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen, kann die Aufsicht wie im geltenden Recht auf eine Rechtsaufsicht beschränkt bleiben. Die Aufsicht über die zweckmäßige Durchführung der Aufgaben und des Unternehmens (Fachaufsicht) würde mit dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Verbands kollidieren.

Das Recht der Länder, die Aufsichtsbehörden zu bestimmen, ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG.

Satz 2 ergänzt Satz 1 für die Fälle, in denen durch das Flurbereinigungsgesetz den Flurbereinigungsbehörden die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden gestattet ist.

Absatz 2 regelt die Bildung von Ober- und Unterverbänden und die damit verbundene Konzentration und Delegation von Aufgaben innerhalb von Verbandssystemen in Anlehnung an das geltende Recht (§ 113 WVVO).

Zu § 73 (Örtliche Zuständigkeit)

Bei einem Verband, dessen Verbandsgebiet über eine Landesgrenze hinausgeht, erfordert es die bundesstaatliche Struktur, daß die beteiligten Länder sich darüber einigen, welche Behörde Aufsichtsbehörde sein soll.

Zu § 74 (Informationsrecht der Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 120, 121 WVVO). Sie ist erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde die Aufsicht ordnungsgemäß ausüben kann. Gleichzeitig ist sie „Rechtsvorschrift" im Sinne des § 3 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 75 (Zustimmung zu Geschäften)

Die Vorschrift unterwirft besonders wichtige und kontrollbedürftige Verbandsgeschäfte der aufsichtsbehördlichen Zustimmung; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 122 WVVO). Zur Erleichterung des Verfahrens gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde abgelehnt wird.

Zu § 76 (Ersatzvornahme)

Im geltenden Recht sind einige zulässige Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde und ihre Rechtswirkungen im einzelnen festgelegt (§§ 124 bis 129 WVVO).

Der Entwurf hat diese Bestimmungen nicht übernommen, zumal sie sich zum Teil aus dem Wesen der Staatsaufsicht über eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ergeben und deshalb einer gesetzlichen Normierung nicht bedürfen. Daher beschränkt sich die Vorschrift auf die Zulässigkeit einer zwangsweisen Durchführung von Anordnungen der Aufsichtsbe-

hörde, die der Verband trotz vorheriger Androhung unter Fristsetzung nicht befolgt (Ersatzvornahme). Die Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der Länder werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 77 (Bestellung eines Beauftragten)

Die Vorschrift ist der Regelung des § 130 WVVO nachgebildet.

Die Bestellung eines Staatsbeauftragten ist das schärfste Mittel der Staatsaufsicht und der schwerste Eingriff in die Selbstverwaltung des Verbands. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn alle anderen Mittel versagen, um die Verwaltung des Verbands im öffentlichen Interesse aufrechtzuerhalten. Da der Staatsbeauftragte von Tatsachen und Rechtsverhältnissen der Verbandsmitglieder Kenntnis erhält, die auch der Geheimhaltung durch die Organe des Verbands unterliegen (§ 26), und der Staatsbeauftragte nicht immer ein Beamter sein wird, der Kraft seines Amtes zur Geheimhaltung verpflichtet ist, wird ihm die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

Zu § 78 (Außerkrafttreten)

Absatz 1 zählt die außer Kraft tretenden Vorschriften auf.

Absatz 2 sieht aus Zweckmäßigkeitsgründen vor, daß anhängige Rechtsbehelfsverfahren sowie Verfahren zur Gründung, Satzungsänderung, Umgestaltung oder Auflösung von Verbänden nach dem bisherigen Recht weiterzuführen sind.

Zu § 79 (Bestehende Verbände)

Absatz 1 stellt — unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 — klar, daß die Rechtsstellung der bestehenden Verbände durch die Aufhebung der Wasserverbandverordnung nicht berührt werden soll.

Absatz 2 sieht vor, daß Satzung und innere Ordnung der fortbestehenden Verbände, die den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen, innerhalb von fünf Jahren anzupassen sind. Allerdings soll dies aus Gründen der Kontinuität der Verbände und des Rechtsfriedens nicht für Faktoren gelten, die die Grundstruktur eines Verbands bestimmen.

Absatz 3 gibt den Ländern für eine Übergangsfrist von fünf Jahren die Möglichkeit, abweichend von dem im Entwurf vorgesehenen Verfahren durch Landesrecht eine vereinfachte Auflösung von Verbänden von Amts wegen durch Landesrecht zuzulassen. Diese Regelung trägt einem Länderwunsch Rechnung.

Zu § 80 (Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage)

Die Vorschrift stellt für durch besondere Gesetze begründete Verbände klar, daß das neue Recht auf diese Verbände grundsätzlich keine Anwendung findet, es sei denn, seine Anwendung wird durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet oder zugelassen. Die Vorschrift läßt auch die schon bisher bestehende Möglichkeit einer Neugründung von Großverbänden durch besonderes Landesgesetz unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG])

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung erst mit einer gewissen Übergangsfrist in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1**

   Zu § 1 Abs. 3 — neu —

   In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

   „(3) Bei der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen."

   Begründung

   Wegen der erheblichen Auswirkungen der den Verbänden zugewiesenen Aufgaben auf Natur und Landschaft ist es notwendig, diese auf die Beachtung ökologischer Erfordernisse bei der Aufgabenerfüllung zu verpflichten. Zugleich wird das in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte öffentliche Interesse konkretisiert.

2. *Zu § 2 Nr. 12*

   In Artikel 1 ist § 2 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

   „12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern, die zum Schutz und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes und zum Schutz des Bodens dienen sowie von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen von Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen,".

   Begründung

   Anpassung der Bestimmung an die Inhalte der Begründung, daß über die Nummer 12 den Verbänden Betätigungsfelder u. a. im Rahmen von Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen eröffnet werden.

   Im übrigen wird die Fassung des § 2 Nr. 12 im Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit übernommen, als der Schutz von Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Kern der Aufgabe definiert wird.

3. *Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 — neu —*

   In Artikel 1 ist in § 4 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

   „5. der Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, der nicht unter Nummer 1 fällt."

   Als Folge ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

   Begründung

   Diese Ergänzung ist sachgerecht und zweckmäßig.

4. *Zu § 11*

   In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu fassen:

   „§ 11
   Einleitung des Errichtungsverfahrens

   (1) Das Verfahren zur Errichtung des Verbands wird durch einen Antrag eines oder mehrerer der festzustellenden Beteiligten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch diese von Amts wegen eingeleitet.

   (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche die Aufgaben, das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des Verbands umschreiben (Errichtungsunterlagen). Zu den Errichtungsunterlagen gehören der Plan für das Unternehmen einschließlich eines Kostenanschlages, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, ein Satzungsentwurf, ein Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, sowie Tatsachenangaben, aus denen sich ermitteln läßt, wieviele Stimmen jeder der festzustellenden Beteiligten haben wird.

   (3) Die Aufsichtsbehörde kann . . . weiter wie Regierungsvorlage.

   (4) Werden die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb der von der zuständigen Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vorgelegt oder sind die Unterlagen ganz oder teilweise ungeeignet, kann die Aufsichtsbehörde den Antrag zurückweisen oder die Unterlagen, soweit erforderlich, selbst beschaffen und die Satzung selbst entwerfen."

   Begründung

   Das in Absatz 4 neu eingefügte Zurückweisungsrecht der Aufsichtsbehörde ist zweckmäßig. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung.

5. *Zu § 13*

   In Artikel 1 ist in § 13

   a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl ist grundsätzlich der Vorteil, den der Betei-

ligte von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Hat ein Beteiligter von der Durchführung der Verbandsaufgaben nur einen Nachteil zu erwarten oder überwiegt der Nachteil gegenüber dem zu erwartenden Vorteil, ist Maßstab für die Festlegung der Stimmzahl der Nachteil. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils oder Nachteils reicht aus.";

b) Absatz 3 zu streichen.

Als Folge ist in § 48 Abs. 3 die Angabe „sowie Abs. 2 und 3" durch die Angabe „sowie Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung knüpft für die Vergabe der Stimmenzahlen an die Bedingungen für die Mitgliedschaft an, ohne daß dieser Ansatz konsequent für alle Gruppen von Mitgliedern zu Ende geführt würde. So fehlt z. B. bei einem Verband, der nur dingliche Mitglieder hat, eine Regelung für die Inhaber von Bergwerkseigentum, die lediglich Nachteile erleiden.

Es empfiehlt sich, den bisherigen Anknüpfungspunkt aufzugeben und lediglich darauf abzustellen, inwieweit ein Beteiligter Vorteile und Nachteile hat.

6. *Zu § 14 Abs. 1 bis 3*

In Artikel 1 sind in § 14 die Absätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Errichtungsunterlagen öffentlich bekanntzumachen; die Errichtungsunterlagen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind . . . weiter wie Regierungsvorlage.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluß der Beteiligten über die Errichtung des Verbands sowie über den Plan und die Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen. In dem Beschluß ist festzustellen, welche Anträge und Einwendungen von Beteiligten von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt werden.

(3) Die Verhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde geleitet; sie sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde hat Personen oder Stellen, die nicht Beteiligte sind, die Teilnahme an den Verhandlungen zu gestatten, wenn diese aufgrund von Rechtsvorschriften an dem Errichtungsverfahren zu beteiligen sind. Im übrigen kann sie Nichtbeteiligten die Teilnahme gestatten, wenn es für das Errichtungsverfahren zweckmäßig erscheint."

Begründung

Absatz 3 des Entwurfs gehört sachlich zu § 15 (vgl. Änderungsvorschlag Ziff. 8).

In dem neuen Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Personen, die an dem Errichtungsverfahren „zu beteiligen sind", nicht nur einen Anspruch auf rechtmäßige Ermessensbetätigung bei der Zulassung ihrer Teilnahme haben.

7. *Zu § 14 Abs. 4*

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 4 die Worte „in einem Verhandlungstermin" durch die Worte „spätestens im Verhandlungstermin" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung in der Regierungsvorlage läßt den Schluß zu, daß Einwendungen und Anträge nur zu behandeln sind, wenn sie von den anwesenden Beteiligten im Termin selbst vorgetragen werden.

Es muß jedoch zur Vermeidung des Ausschlusses genügen, daß die Einwendungen und Anträge bis zum Abschluß des Termins vorgebracht worden sind.

8. *Zu § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 01 — neu —*

In Artikel 1 ist in § 15 vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 01 einzufügen:

„(01) Beschlußfähigkeit besteht, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Stimmenzahlen auf sich vereinen. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefaßt werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen."

Begründung

Es sollte nicht nur für den Abstimmungsvorgang (für den Beschluß), sondern auch für die Beschlußfähigkeit zumindest alternativ auf die Stimmenzahl abgestellt werden können.

9. *Zu § 15 Abs. 1*

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Stimmen von Beteiligten im Sinne des § 14 Abs. 6 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie übereinstimmend abgegeben sind. Für die Vertretung sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts der Länder sinngemäß anzuwenden."

Begründung

Der Änderungsvorschlag erfolgt aus sprachlichen Gründen.

10. *Zu § 15 Abs. 2 Satz 1*

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte „nach den Stimmenzahlen" durch die Worte „nach den einheitlich abzugebenden Stimmenzahlen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

11. *Zu § 15 Abs. 2 Satz 2*

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 2 die Worte „dem Beschluß" durch die Worte „der Errichtung" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

12. *Zu § 21*

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, welche der „übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden Kosten" vom Verband zu tragen sind (z. B. Anwaltskosten, Verpflegungskosten der Beteiligten).

13. *Zu § 23 Abs. 2 Satz 1*

In Artikel 1 sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „kann" die Worte „ , soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist," einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die zwangsweise Heranziehung als Verbandsmitglied und die Erweiterung einer Mitgliedschaft auf das Erforderliche zu begrenzen. Danach ist die Maßnahme nur gerechtfertigt, wenn ohne sie eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsaufgaben nicht gewährleistet wäre.

14. *Zu § 23 Abs. 2 Satz 2*

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Das Recht, Personen gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Verband heranzuziehen oder die bestehende Mitgliedschaft zu erweitern, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar, der allein der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben sollte.

15. *Zu § 27 Satz 2*

In Artikel 1 ist § 27 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt."

Begründung

Soweit der Bundesgesetzgeber nicht ausnahmsweise gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt, regeln die Länder das Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten also in diesem Umfang, ohne daß es einer bundesrechtlichen Regelung bedarf, wonach sie „sinngemäß" gelten sollen.

16. *Zu § 28 Abs. 4 und 5*

In Artikel 1, § 28

a) sind in Absatz 4 die Worte „schädigenden Auswirkungen" durch die Worte „nachteiligen Einwirkungen" zu ersetzen;

b) ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei."

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung an § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 1.

17. *Zu § 38*

In Artikel 1 sind in § 38

a) Satz 1 die Worte „in Anspruch genommene Grundstück" durch die Worte „benutzte Grundstück" zu ersetzen und ist

b) Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

18. *Zu § 39 Abs. 1 Satz 1*

In Artikel 1 sind in § 39 Abs. 1 Satz 1 die Worte „diesem zustehenden Nutzungen" durch die Worte „durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

19. *Zu §§ 40 bis 43*

In Artikel 1 sind die §§ 40 bis 43 durch folgenden § 40 zu erstzen:

„§ 40

Enteignung

(1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden.

(2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet oder Unterverbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazugehörende Deichvorland erstrecken.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder. Dabei ist das Enteignungsrecht des Landes anzuwenden, in dem die von der Enteignung betroffenen Gegenstände belegen sind."

Begründung

Es ist lediglich erforderlich, die Zulässigkeit der Enteignung festzulegen. Ein weitergehender Regelungsbedarf durch den Bundesgesetzgeber besteht nicht. Es kann vielmehr wie in anderen Bundesgesetzen (vgl. § 28 LuftVG) in vollem Umfang auf das Enteignungsrecht der Länder verwiesen werden. Abgesehen davon, daß so dem Grundsatz der Normensparsamkeit Rechnung getragen wird, ist damit vor allem zu erreichen, daß Betroffene und Behörden in dem jeweiligen Land weitgehend einheitliches Enteignungsrecht zugrunde legen können.

20. *Zu § 48 Abs. 2*

In Artikel 1 ist in § 48 Abs. 2 Halbsatz 1 das Wort „entsprechend" zu streichen.

Begründung

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren der Länder regeln. Er kann auch zu Satzungsregelungen ermächtigen, die vom Verwaltungsverfahrensrecht der Länder abweichen. Soweit keine solche bundesrechtliche Regelung oder Satzungsregelung vorhanden ist, gilt das Verwaltungsverfahrensrecht der Länder unmittelbar und nicht „entsprechend".

21. *Zu § 48 Abs. 3*

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 3 nach den Worten „§ 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2" die Worte „Satz 1" einzufügen.

Begründung

Folgeänderung zu Artikel 1 § 15 Abs. 2 Satz 2. Im übrigen kann dem Regelungszweck des § 15 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Begründung zu Artikel 1 — § 15, 2. Absatz, S. 27f. der Vorlage) im Rahmen des § 48 Abs. 3 durch eine entsprechende Anwendung nicht Rechnung getragen werden.

22. *Zu § 53 Abs. 1 Satz 4 — neu —*

In Artikel 1 ist in § 53 Abs. 1 folgender neuer Satz 4 anzufügen:

„Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist."

Begründung

Vorstandslose Interimszeiten sollten vermieden werden, um den Verband funktionsfähig halten zu können. Eine solche Lösung vemeidet auch ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nach § 53 Abs. 3.

23. *Zu § 56 Abs. 2*

In Artikel 1 ist in § 56 Abs. 2 das Wort „entsprechend" zu streichen.

Begründung

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren der Länder regeln. Er kann auch zu Satzungsregelungen ermächtigen, die vom Verwaltungsverfahrensrecht der Länder abweichen. Soweit keine solche bundesrechtliche Regelung oder Satzungsregelung vorhanden ist, gilt das Verwaltungsverfahrensrecht der Länder unmittelbar und nicht „entsprechend".

24. *Zu § 57 Satz 1*

In Artikel 1 sind in § 57 Satz 1 nach dem Wort „einen" die Worte „oder mehrere" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Begründung des Entwurfs (unter Abschnitt B. zu Artikel 1 § 57, S. 32 der Vorlage).

25. *Zu § 58 Abs. 1 Satz 2*

In Artikel 1 sind in § 58 Abs. 1 Satz 2 die Worte „der Stimmen" durch die Worte „der anwesenden Stimmen" zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag beugt einem nicht gewollten Umkehrschluß aus § 58 Abs. 1 Satz 1 vor.

26. *Zu § 59*

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 59 des Entwurfs wegen der darin vorgesehenen Satzungsänderungsbefugnis der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG der näheren Konkretisierung bedarf.

27. *Zu § 61*

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht auch ein Zusammenschluß von Verbänden „von Amts wegen" vorgesehen werden sollte; ein solcher erscheint aus der Sicht der Verwaltungspraxis zweckmäßig.

28. *Zu §§ 65 und 78*

a) In Artikel 1 ist der Text von § 65 wie folgt zu fassen:

„Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften."

b) In Artikel 1, § 78

aa) sind in Absatz 1 die Worte „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten" durch die Worte „Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen;

bb) ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Vorschriften gilt für den Haushalt, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung das bisher geltende Recht weiter."

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Haushaltsführung der Wasser- und Bodenverbände die landesrechtlichen Vorschriften für das Haushaltsrecht maßgebend sein. Dies hätte z. B. für Niedersachsen zur Folge, daß die zuständige oberste Landesbehörde Haushaltspläne der Wasser- und Bodenverbände solange zu genehmigen hätte (§ 108 Satz 1 LHO), bis landesrechtlich nach § 65 Satz 2 des Gesetzentwurfes eine andere Regelung getroffen wird. Da eine landesgesetzliche Regelung nicht zeitgleich mit dem Wasserverbandsgesetz in Kraft treten kann und bestimmte Konsequenzen aus dem staatlichen Haushaltsrecht vermieden werden müssen, soll bis zur landesrechtlichen Regelung weiter nach geltendem Recht verfahren werden. Die Streichung jeglicher Verweisung auf bereits geltendes Recht erspart eine anderenfalls mögliche mehrfache Umstellung auf anderes Recht.

29. *Zu § 67 Satz 1*

In Artikel 1 ist in § 67 Satz 1 vor dem Wort „Vorschriften" das Wort „landesrechtlichen" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

30. *Zu § 78 Abs. 1*

In Artikel 1 sind in § 78 Abs. 1 nach den Worten „außer Kraft" die Worte „, auch soweit sie Landesrecht geworden sein sollten" einzufügen.

Begründung

Zwischen Bund und Ländern besteht kein Einvernehmen in der Frage, ob die WVVO Bestimmungen enthält, die nach Artikel 125 GG nicht Bundes-, sondern Landesrecht geworden sind. Um eindeutig klarzustellen, daß die WVVO insgesamt — unabhängig davon, ob sie als Landesrecht fortgeltende Vorschriften enthält — außer Kraft gesetzt wird, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich. Sie war bereits in einem früheren Referentenentwurf enthalten.

31. *Zu § 81 — neu —*

In Artikel 1 ist nach § 80 folgender § 81 anzufügen:

„§ 81

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Begründung

Redaktionelle Ergänzung.

32. *Zum Gesetzentwurf insgesamt*

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Form des Artikelgesetzes verzichtet und eine durchgehende Paragraphenfolge gewählt werden kann. Für diesen Fall wäre die Anfügung des § 81 in Artikel 1 überflüssig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 § 1 Abs. 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Diese Regelung ist überflüssig, weil die Verbände bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichtet sind, „die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen".

Zu 2. (Artikel 1 § 2 Nr. 12)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er führt — entgegen seiner Zielrichtung — zu einer Einschränkung des Aufgabenbereiches auf die ohnehin nach den Eingriffsregelungen des Naturschutzgesetzes geschuldeten Ausgleichsmaßnahmen.

Zu 3. (Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 5 — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 § 11)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 § 13)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 1 § 14 Abs. 1 bis 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 § 14 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung ist § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes nachgebildet. Mit ihr soll bewußt eine Konzentration der zu berücksichtigenden Anträge und Einwendungen auf den Vortrag in einem Verhandlungstermin herbeigeführt werden, um für alle Beteiligten und die Aufsichtsbehörde klarzustellen, welche Anträge gestellt und welche Einwendungen erhoben werden.

Zu 8. (Artikel 1 § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 01 — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel 1 § 15 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 1 § 15 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 1 § 15 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 1 § 21)

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die in § 21 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Kostenregelung könnte wie folgt konkretisiert werden:

„(3) Alle übrigen im Errichtungsverfahren entstehenden zweckdienlichen Kosten trägt der Verband; dies gilt nicht für Kosten, die einem Beteiligten anläßlich der Teilnahme an Verfahrensverhandlungen oder aus der Wahrnehmung seiner Interessen erwachsen."

Zu 13. (Artikel 1 § 23 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel 1 § 23 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (Artikel 1 § 27 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. (Artikel 1 § 28 Abs. 4 und 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 17. (Artikel 1 § 38)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18. (Artikel 1 § 39 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 19. (Artikel 1 §§ 40 bis 43)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Enteignungsregelung würde der in Artikel 14 Abs. 3 GG vorgeschriebenen Verknüpfung von Enteignung und Entschädigungsregelung nicht gerecht werden. Diese Junktimklausel dient zunächst dem Ziel, daß der Zugriff auf die durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Güter in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren durchgeführt wird. Gleichzeitig soll der Gesetzgeber veranlaßt werden, das Gesetz daraufhin zu prüfen, ob der zu regelnde Sachverhalt einen Enteignungstatbestand im Sinne des Absatzes 3 darstellt. Vor allem aber soll sich der Gesetzgeber schlüssig werden, in welcher Art und in welchem Umfang zu entschädigen ist (BVerfGE 46, 268 [286f.]).

Dieser Regelungsgehalt des Artikels 14 Abs. 3 GG würde es zwar nicht von vornherein ausschließen, im Rahmen einer bundesgesetzlichen Enteignungsregelung auf Landesrecht zu verweisen. Jedoch müßte dann das Landesrecht die bundesrechtlich fehlenden Vorschriften enthalten. Das ist jedoch nicht bei allen Ländern der Fall. In den meisten Ländern gibt es lediglich verfahrensrechtliche Regelungen, jedoch keine Vorschriften, die allgemein, also außerhalb von Fachgesetzen, eine materiellrechtliche Rechtsgrundlage für eine Enteignung bieten. Insbesondere sind die landesrechtlichen Entschädigungsregelungen nicht im wesentlichen inhaltsgleich. Durch pauschale Verweisung auf landesrechtliches Enteignungsrecht wird infolgedessen der Bundesgesetzgeber seiner Abwägungs- und Regelungsverpflichtung im Rahmen des Artikels 14 Abs. 3 GG zur Schaffung einheitlicher Entschädigungsgrundsätze (d. h. bei gleichem Sachverhalt gleiche Entschädigung) nicht gerecht. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Enteignung und Entschädigung kann nicht durch Verweisung auf unterschiedliche Landesgesetze hergestellt werden.

Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Fassung nicht den Mindestanforderungen an eine Regelung über Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung (siehe hierzu BVerfGE 74, 264 [286]).

Zu 20. (Artikel 1 § 48 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel 1 § 48 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. (Artikel 1 § 53 Abs. 1 Satz 4 — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 23. (Artikel 1 § 56 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel 1 § 57 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 25. (Artikel 1 § 58 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26. (Artikel 11 § 59)

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

§ 59 bedarf keiner näheren Konkretisierung. Der Aufsichtsbehörde wird nur aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Satzungsänderungsbefugnis eingeräumt und nur für den Fall, daß sie vorher den Verband vergeblich zu einer solchen Änderung aufgefordert hat.

Zu 27. (Artikel 1 § 61)

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Dem Anliegen könnte wie folgt Rechnung getragen werden:
   a) In § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:
      „(4) Ein Zusammenschluß kann auch durch Landesrecht vorgenommen werden."
   b) In § 61 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:
      „(2) Eine Aufgabenübertragung oder eine Aufspaltung kann auch durch Landesrecht vorgenommen werden."
2. Darüber hinaus könnte erwogen werden, in § 79 Abs. 3 nach dem Wort „Auflösung" ein Komma sowie die Worte „der Übertragung von Aufgaben und des Zusammenschlusses" einzufügen.

Zu 28. (Artikel 1 §§ 65 und 78)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 29. (Artikel 1 § 67 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30. (Artikel 1 § 78 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Spekulative Aussagen über die Rechtslage wie die vorgeschlagene Ergänzung „auch soweit sie Landesrecht geworden sein sollten" verstoßen gegen den Grundsatz der Rechtsklarheit.

Zu 31. (Artikel 1 § 81 — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, sofern nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die Form eines Artikelgesetzes verzichtet wird (s. a. „zu 32").

Zu 32. (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die Form eines Artikelgesetzes zu verzichten und eine durchgehende Paragraphenfolge zu wählen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333